

Denkmalpflegerischer Fachbeitrag
für drei Windenergieanlagen
am Standort

Schenklengsfeld

(Hessen)

Datum: 14.08.2020

Bericht Nr. 18-1-3006-003-D

Auftraggeber:

PNE AG

Peter-Henlein-Straße 2 - 4 | 27472 Cuxhaven

Auftragsnummer: 356003097

Bearbeiter:

Ramboll Deutschland GmbH

Holger Ristow

Breitscheidstraße 6

DE-34119 Kassel

Tel 0561 / 288 573-0

Fax 0561 / 288 573-19

Das vorliegende Gutachten zur Beurteilung der optischen Wirkung der geplanten WEA am Standort Schenklengsfeld (Hessen) auf die sich in der Umgebung befindenden Denkmäler, wurde der Ramboll Deutschland GmbH im Mai 2020 von der PNE AG in Auftrag gegeben. Als Grundlage dienten topographische Karten und Foto-Aufnahmen (Visualisierungen), die am 23.07.2020 angefertigt wurden.

Die Ramboll Deutschland GmbH ist ein durch die DAkkS (Reg. No. D-PL-11038-01-00) nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 akkreditiertes Prüflaboratorium für die Erstellung von Windgutachten, Windmessungen, Schallimmissions- sowie Schattenwurfprognosen. Dieses Gutachten wurde mit größter Sorgfalt sowie gemäß dem Stand der Technik nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch erstellt.

Alle Rechte an diesem Bericht sind der Ramboll Deutschland GmbH vorbehalten. Dieses Dokument darf, mit Ausnahme des Kunden in Übereinstimmung mit den vereinbarten Konditionen, weder in Teilen noch ganz ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Ramboll Deutschland GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

	Nr.	Datum	Betroffene Seiten	Beschreibung
Original	003	14.08.2020	alle	Planung von Windenergieanlagen 3x SG6.0-155

Kassel, 14.08.2020



Dipl.-Geogr. Holger Ristow
(Bearbeiter)



Raffael Herth, M.Sc.
(Prüfer)

Inhalt:

1	Einleitung	4
2	Aufgabenstellung, rechtliche und fachliche Grundlagen, Verfahrensweise	5
3	Untersuchungsgebiet.....	9
4	Räumliche Einordnung und Beschreibung der Denkmäler	11
4.1	Sichtbeziehungen	13
4.2	Raumwirksamkeit	15
4.3	Denkmalbeschreibung	18
4.4	Schutzstatus des Denkmals/der Denkmäler und Ermittlung wichtiger Sichtachsen	25
5	Methodik.....	28
5.1	Visualisierung	28
5.2	Betroffenheit laut UVP-Gesellschaft	29
5.3	Bewertungsverfahren zur Beeinträchtigung durch das Planvorhaben	30
6	Ergebnisse	31
6.1	Betrachtungspunkte und Visualisierungen	31
6.2	Bewertung der Beeinträchtigung nach Bewertungsverfahren.....	38
6.3	Beurteilung der Erheblichkeit des Vorhabens	42
7	Zusammenfassung.....	48
8	Literatur	49
9	Anhang	50
9.1	Ermittlung der Schutzwürdigkeit	50
9.1.1	Unterschutzstellungsmerkmal.....	51
9.1.2	Raumwirksamkeit	52
9.1.3	Denkmaleigenschaften.....	52
9.2	Bewertungsmaßstab Durchschnittsbetrachter.....	54
9.3	Relevanz der Betrachtungspunkte.....	55
9.3.1	Frequenz und Verweildauer	56
9.3.2	Öffentliches Interesse	56
9.3.3	Wahrnehmung des Denkmalwertes	57
9.4	Sensorielle Betroffenheit des Kulturguts	58
9.5	Bewertung der Erheblichkeit	62

1 Einleitung

Die Nutzung der Windkraft gewinnt bei der elektrischen Energieversorgung zunehmend an Bedeutung. Im Gegensatz zu konventionellen Stromerzeugungsanlagen haben Windenergieanlagen (WEA) wesentlich weniger negative Auswirkungen auf unsere Umwelt (u.a. geringerer Flächenverbrauch, kein Schadstoffausstoß sowie keine radioaktive Strahlung und damit verbundene Folgen).

Die Errichtung von Windenergieanlagen hat jedoch vor Ort visuelle Auswirkungen auf die Umgebung, innerhalb derer auch Denkmäler einen gewissen Schutzstatus beanspruchen:

„Jedes Kulturgut hat einen Wirkungsraum, der als Umgebung bei Kulturdenkmälern auch einen gesetzlichen Schutz genießt, wobei auf die Festlegungen im jeweilig gültigen Denkmalschutzgesetz zu achten ist.“¹

Denkmalschutz ist Ländersache.² Entsprechend wird in der vorliegenden Studie das Denkmalschutzgesetz des Landes Hessen (HDSchG) als Bearbeitungsgrundlage herangezogen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG, ist die zuständige Denkmalbehörde aufgefordert eine denkmalschutzbezogene Stellungnahme beizufügen. Entsprechend hat der Antragsteller der geplanten WEA eine Untersuchung zu den visuellen Auswirkungen der geplanten WEA auf die in der Umgebung befindlichen Kulturbaudenkmäler (KD) und Gesamtanlagen darzulegen. Diese bildet die Basis der denkmalfachlichen Stellungnahme.

Des Weiteren dient diese Studie als Bewertungsgrundlage der Genehmigungsbehörde i.S.d. BImSchG.

¹ UVP-Gesellschaft 2014, S. 25.

² Martin/Krautzberger (Hrsg.), Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. A. 2010; kostenpflichtig abrufbar unter: http://beckonline.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata%2fkomm%2fMartinKrautzbergerHdbDSch_3%2fcont%2fMartinKrautzbergerHdbDSch.htm.

2 Aufgabenstellung, rechtliche und fachliche Grundlagen, Verfahrensweise

Der untersuchte Windenergiestandort liegt in Hessen ca. 11 km südöstlich von Bad Hersfeld. Bei diesem Repoweringprojekt sollen 4 existierende WEA des Typs Nordex N43 mit einer Gesamthöhe von jeweils 81,5 m abgebaut und durch 3 neue WEA ersetzt werden. Hierzu ist die Errichtung von drei Windenergieanlagen des Typs Siemens Gamesa SG 6.0-155 innerhalb der Windvorranggebiete FD 06 und HEF 51 des Teilregionalplans Energie Nordhessen 2017 geplant. Die Nabenhöhe des verwendeten WEA-Typs beträgt 165 m und der Rotordurchmesser 155 m (vgl. Tab. 1). Die 4 WEA, die ersetzt werden sollen, werden nicht als Vorbelastung berücksichtigt. Es existieren jedoch am Standort 3 weitere WEA, die als Vorbelastung Eingang finden.

Es soll die Wirkung der neu geplanten WEA auf das Erscheinungsbild der Denkmäler im Detail untersucht werden, zur Klärung der Frage ob und inwieweit Regelungen des HDSchG dem geplanten Vorhaben entgegenstehen; d.h. ob erhebliche Beeinträchtigungen, ausgehend von den geplanten WEA, der geschützten Denkmalwerte der Kulturdenkmale zu erwarten sind.

Hierzu wurden von fünf Betrachtungspunkten (kurz BP) die Sichtbeziehungen zu den geplanten WEA mit den verschiedenen Denkmälern untersucht. Die BP befinden sich in unterschiedlichen Richtungen und Entfernungen zum geplanten Windpark (WP).

Die Auswahl der BP erfolgte im Anschluss an die Standortbesichtigung durch den Gutachter.

Die Fotografien für die Visualisierungen, die zur Bewertung des optischen Eingriffs erstellt werden, wurden am 23.07.2020 bei guten Sichtverhältnissen aufgenommen. Es wurde ein Objektiv mit ca. 50 mm Brennweite verwendet, welches in etwa dem Sichtfeld des menschlichen Auges entspricht. Die Rotorausrichtung der WEA auf den Bildern entspricht der am Standort vorherrschenden Hauptwindrichtung (ca. 210°/SSW).

Weiterhin wird auf Grundlage der Ergebnisse der Visualisierungen eine Bewertung möglicher Beeinträchtigungen durchgeführt. Diese erfolgt aus der Sicht des „dynamischen für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters“.³ Weitere Erläuterungen zum Durchschnittsbetrachter finden sich im Anhang unter 9.2. Der Begriff „dynamisch“ beschreibt in diesem Kontext den Betrachter, welcher auch Neuerungen der Zeitepoche nicht als generell störend empfindet bzw. „mit der Zeit geht“ und unter Einfluss von „Gewöhnungseffekten“ Erleben

³ VGH Baden-Württemberg, Ur. v. 01.09.2011 – 1 S 1070/11 - NVwZ-RR 2012, 222 (231).

und Wahrnehmen empfindet.⁴ Beispielweise wirken WEA nicht generell als „Fremdkörper“ in der Landschaft, sondern werden auch als Teil der Landschaft bzw. als neue „Energiewelt“ wahrgenommen. Das bedeutet jedoch nicht, dass jegliches „Neues“ in der Landschaft als „nicht störend“ empfunden werden kann, sondern, dass bei Einschätzungen von möglichen Auswirkungen von Anlagen i.S.d. Umgebungsschutzes auch Gewöhnungseffekte des Betrachters zu berücksichtigen sind.

Die gesetzliche Grundlage zum Erfordernis der Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Kulturdenkmäler (KD) bildet § 18 HDSchG i.V.m. § 1 HDSchG. Im vorliegenden Fall ist der Umgebungsschutz nach § 18 Abs. 2 HDSchG von Bedeutung. Demnach ist „[...] die Wirkung des KD in seiner Umgebung und die optischen Bezüge und Wirkungen zwischen KD und Umgebung, nicht die Umgebung selbst“, zu schützen.⁵ Ob eine Beeinträchtigung vorliegt, ist im Einzelfall zu klären.⁶ Dabei muss die Schwere der Beeinträchtigung ermittelt werden, denn nicht jede Beeinträchtigung stellt eine Erheblichkeit dar, die zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen könnte.⁷ Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Wirkungsraum des KD empfindlich gestört wird.⁸

Die Bewertung einer möglichen Störung wird nach objektiven Kriterien durchgeführt. Aufenthaltsort bzw. Betrachtungspunkt des Durchschnittsbetrachters richten sich zum einen nach dem Schutzzweck (z.B. historische Sichtachsen) und zum anderen nach der Relevanz i.S.v. Frequenzierung (z.B. touristische Gesichtspunkte und Ortschaften); denn nach § 18 HDSchG Abs. 2 wäre das Vorhaben unzulässig, wenn das öffentliche Erhaltungsinteresse (im genauen Wortlaut nach § 18 Abs. 3 S. 3 HDSchG „überwiegende öffentliche Interesse“)⁹ am Schutz der Kulturgüter hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung überwiegen würde. Entsprechend sollten Betrachtungspunkte das „öffentliche Interesse“ in gewisser Weise „widerspiegeln“. Zudem sollten Betrachtungspunkte überhaupt die Wahrnehmung und das Erleben der Denkmaleigenschaften gewährleisten, da die Entscheidung über die Beeinträchtigung immer kategorienadä-

⁴ I.d.S. vgl. auch VG Düsseldorf, Urt. vom 24.04.2012 – 11 K 6956/10: „Denn ebenso wie das Denkmal selbst geht auch seine Umgebung durch die Zeit“.

⁵ Viebrock, Kommentar zum Denkmalschutzgesetz Hessens 2007, S. 187, Rn. 15.

⁶ Vgl. Huerkamp / Kühling, DVBl 2014, 24 (27).

⁷ OVG Münster, Urt. v. 12.02.2013 – 8 A 96/12 m.w.N.

⁸ VG Sigmaringen, Urt. v. 15.10.2009 – 6 K 3202/08, I.d.S. auch BayVGh, Urteil v. 25.06.2013 – 22 B 11.701.

⁹ Kritisch zum unglücklich gewählten Wortlaut sowie Näheres zum Inhalt dessen vgl. Viebrock, Kommentar zum Denkmalschutzgesetz Hessens 2007, S. 189, Rn. 20f.

quat sein muss, das heißt, sie muss sich an der für das Schutzobjekt maßgeblichen denkmalrechtlichen Bedeutungskategorie orientieren.¹⁰ Es kommt also den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonderes Gewicht zu.¹¹ Entsprechend sind beispielsweise BP mit Beeinträchtigungen des Sichtfeldes ungeeignet. Auch Wirkbeziehungen zwischen Denkmal und Betrachtungspunkt, die auf keiner der Denkmaleigenschaft entsprechenden Grundlage beruhen, wären nicht relevant. Wie oben bereits angedeutet, wäre dies beispielsweise der Blick aus dem Denkmal heraus: „Das Denkmalrecht schützt nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allenfalls den Blick auf das Denkmal“.¹² Diese Sichtweise des OVG Münster entspricht auch den Regelungen nach § 18 HDSchG wonach das Erscheinungsbild des Denkmals in der Umgebung geschützt ist und insoweit die Umgebung nicht weitergehend von Belang ist.¹³ Im Einzelfall kann auch der Blick aus dem Denkmal heraus geschützt sein, wenn der Schutzzweck des Denkmals dies beinhaltet, beispielsweise wenn das Innere des Denkmals gestalterisch mit dem Äußeren ineinander übergeht (besonders schützenswerte Innen-Außen-Blickbeziehung).¹⁴

Entsprechend wird im Rahmen dieses Gutachtens nach dem folgenden Verfahren vorgegangen, um eine abschließende Bewertung einer Beeinträchtigung darzulegen:

- **Ermittlung des Wirkgefüges des Kulturdenkmals im Untersuchungsgebiet**
- **Gemeinsame Sichtbarkeit der geplanten WEA und Kulturdenkmäler**
 - Spiegeln die Betrachtungspunkte das „öffentliche Interesse“ wider und sind die gemeinsamen Sichtbeziehungen im Hinblick auf die Wahrnehmung und Wirkung des Erscheinungsbildes des KD / der Gesamtanlage relevant?
 - Ermittlung einer möglichen Beeinträchtigung
- **Bewertung der Schwere der visuellen Beeinträchtigung**
 - Wird das KD / die Gesamtanlage übertönt oder verdrängt?¹⁵ Besteht eine Dominanzverschiebung bzw. eine „optische Konkurrenzwirkung“¹⁶, welche den Zeugniswert des KD / der Gesamtanlage erheblich schmälert? Mithin ist der Eindruck empfindlich gestört, d.h. es ist eine deutliche Wahrnehmbarkeit vorhanden und wird vom Betrachter als schwerwiegend belastend empfunden.

¹⁰ VGH Bad.-Württ, Urteil vom 27.06.2005, Az.: 1 S 1674/04 (openjur) Rn. 39; Vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 25.09.2014, Az.: 2 Bs 164/14 (openjur) Rn. 11.

¹¹ OVG NRW, Beschluss vom 12.02.2013, Az.: 8 A 96/12 (openjur) Rn. 27.

¹² OVG Münster, Urte. v. 12.02.2013 – 8 A 96/12, 2. Leitsatz.

¹³ so auch Viebrock, Kommentar zum Denkmalschutzgesetz Hessens 2007, S. 187, Rn. 15.

¹⁴ Bay. VGH, Urteil vom 18.07.2013, Az.: 22B 12.1741 (openjur) Rn. 35 a) / Rn. 37.

¹⁵ OVG Schleswig-Holstein, Urte. v. 29.09.2003 – Az.: 1 LB 64/03; BayVG, Urteil v. 25.06.2013 – 22 B 11.701 m.w.N.

¹⁶ OVG Lüneburg, DVBI 2010, 1039, Rn. 51.

Weiterreichende und ergänzende Ausführungen zu Durchschnittsbetrachter, Relevanz des Betrachtungspunktes, sensorielle Betroffenheit und weiterem finden sich im Anhang dieses Dokuments.

3 Untersuchungsgebiet

Der Windpark mit derzeit 7 WEA mit Gesamthöhen bis 120 m befindet sich ca. 1,8 km südlich von Schenklengsfeld zwischen den Ortschaften Unterweisenborn und Wehrshausen. Im Zuge eines Repowering sollen vier der sieben WEA abgebaut und durch 3 neue WEA ersetzt werden.

Bei dem Planungsgebiet handelt sich um einen landwirtschaftlich intensiv genutzten Raum. Naturräumlich ist er dem osthessischen Bergland zuzuordnen. Neben Äckern und Grünländern stellen teilweise Laubwälder und sehr vereinzelt Nadelwälder die Hauptbiotoptypen der Umgebung. Der Standort befindet sich geomorphologisch in einer Niederung, durch das sich das kleine Fließgewässer Solz seinen Weg bahnt.

Infrastrukturell ist das Untersuchungsgebiet entsprechend eines ländlichen Raumes erschlossen. In der weiteren Umgebung befinden sich keine Autobahnen oder Bundesstraßen.

Eine Kartenübersicht des Standorts der geplanten WEA zeigt Abbildung 1. Die Kenndaten der WEA sind folgender Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 1: Standorte der geplanten WEA und der Vorbelastungs-WEA

Nr.	WEA-Typ	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	WEA*	UTM ETRS 89 (32 N)	
						Ost	Nord
1	Siemens Gamesa SG 6.0-155	165	155	242,5	ZB	559.738	5.628.497
2	Siemens Gamesa SG 6.0-155	165	155	242,5	ZB	560.542	5.628.085
3	Siemens Gamesa SG 6.0-155	165	155	242,5	ZB	560.682	5.627.704
5	Enercon E-70 E4	85	71	120,5	VB	560.073	5.628.211
6	Enercon E-70 E4	85	71	120,5	VB	560.129	5.627.898
7	Enercon E-70 E4	85	71	120,5	VB	560.274	5.627.502

* ZB = Zusatzbelastung, VB = Vorbelastung

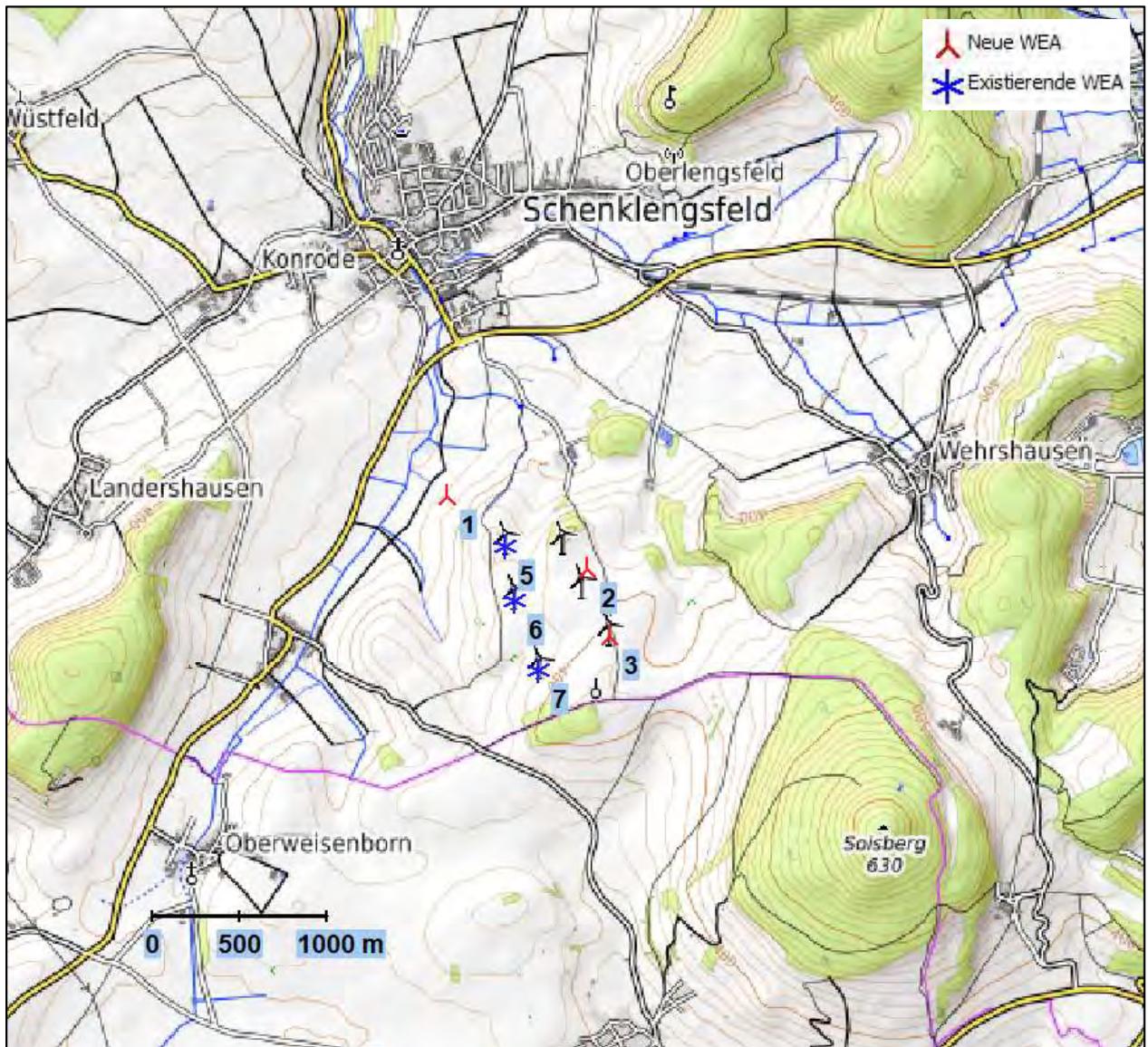


Abbildung 1: Übersichtskarte Standort (TK25, aktuelle Version))

Die neu geplanten WEA sind in den Karten sowie in den Skizzen jeweils rot markiert, die Vorbelastungs-WEA sind blau gekennzeichnet.

4 Räumliche Einordnung und Beschreibung der Denkmäler

Die in Frage kommenden Denkmäler, auf deren geschützten Denkmaleigenschaften das Vorhaben Auswirkungen haben kann, wurden anhand von Daten der Fachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Hessen) als auch aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 und Landesentwicklungsplan 2000 ermittelt.

Eine Kartenübersicht bzw. Auflistung der Denkmäler der Umgebung beinhaltet nachfolgende Karte bzw. Tabelle.

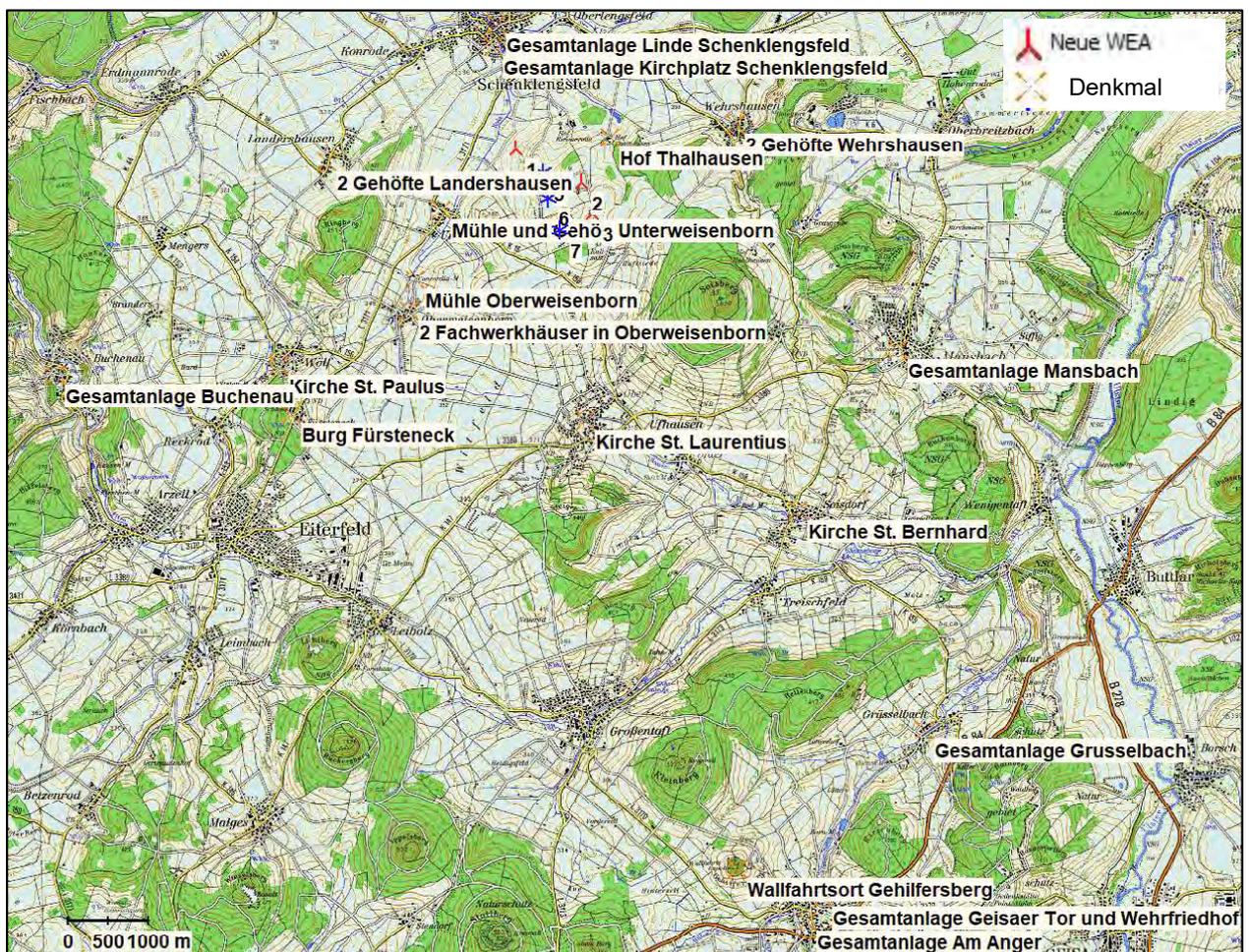


Abbildung 2: Übersichtskarte Denkmäler (TK50 (MagicMaps, 12.06.2018))

Tabelle 2: Listenübersicht Denkmäler

Nr.	Denkmal/Denkmalensemble	Ort	UTM / ETRS 89 (Zone 32 N)	
			Ost	Nord
1	Gesamtanlage „An der Linde“	Schenklengsfeld	559.503	5.630.022
2	Gesamtanlage „Kirchplatz“	Schenklengsfeld	559.433	5.629.868
3	Gehöft Im Oberdorf 2	Landershausen	557.442	5.628.396
4	Gehöft Im Oberdorf 4	Landershausen	557.428	5.628.347
5	Gehöft Unterweisenborn 34	Unterweisenborn	558.762	5.627.594
6	ehem. Mühle Unterweisenborn 16	Unterweisenborn	559.001	5.627.628
7	Gehöft Soisbergstraße 8	Wehrshausen	562.224	5.628.820
8	Gehöft Soisbergstraße 2	Wehrshausen	562.292	5.628.741
9	Hof Thalhausen	Thalhausen	560.901	5.628.632
10	Gesamtanlage „Mansbach“	Mansbach	564.440	5.626.017
11	Friedhofskapelle	Mansbach	563.942	5.626.275
12	ehem. Mühle, Feldstr. 5	Oberweisenborn	558.491	5.626.901
13	Fachwerkhaus Feldstr. 1	Oberweisenborn	558.417	5.626.521
14	Burg Fürsteneck	Eiterfeld	556.977	5.625.254
15	Kirche St. Paulus, St. Paulus Str. 12	Wölf	556.815	5.625.840
16	Gesamtanlage Buchenau	Buchenau	554.037	5.625.709
17	Kirche St. Laurentius, Vor dem Tor 41	Oberufhausen	560.589	5.625.109
18	Kirche St. Bernhard, Kirchgasse 7	Soisdorf	563.211	5.624.020
19	Kirche St. Anna, Schulstr. 3	Grüsselbach	565.026	5.621.372
20	Gesamtanlage „Grüsselbach“	Grüsselbach	564.836	5.621.293
21	Gesamtanlage „Am Anger“	Rasdorf	563.321	5.618.940
22	Wallfahrtsort Gehilfersberg	Rasdorf	562.456	5.619.564
23	Gesamtanlage „Geisaer Tor“ und Wehrfriedhof	Rasdorf	563.513	5.619.159

4.1 Sichtbeziehungen

Im ersten Schritt wird untersucht, ob eine Sichtbeziehung (Superposition) zwischen dem Denkmal und den geplanten WEA besteht. Hierbei ist ein Standpunkt von Belang, der in etwa in Verlängerung einer direkten Linie zwischen WEA und Denkmal liegt. Falls keine Sichtbeziehung besteht, kann eine weitere Betrachtung entfallen.

Um festzustellen, ob eine Sichtbeziehung bestehen kann wurde von der Firma Ramboll Cube GmbH eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt und die Ergebnisse in einer Studie (Bericht-Nr. 18-1-3006-001 ZB vom 05.09.2019) zusammengefasst. Bei der Berechnung der Sichtbarkeit der WEA in der Landschaft wurden das Relief, sichtverstellende Hindernisse und die Bezugshöhen der WEA (Gesamthöhen) berücksichtigt. Für die Kalkulation der Sichtbarkeitsbereiche werden die Hindernisse innerhalb der Software mit den Reliefdaten verknüpft (= Horizontüberhöhung des Reliefs durch die Hindernisse). Von jedem Rasterpunkt des Geländes (Augenhöhe: 1,6 m) erfolgt dann in Richtung der Bezugspunkte der WEA die Kontrolle, ob ein programmintern geschickter "Strahl" (= Blick) ankommt oder nicht, was "sichtbar" oder "nicht sichtbar" entspricht. Durch die Berücksichtigung vom obersten Punkt der Rotoren (NH plus 1/2 Rotordurchmesser) werden die Bereiche der Sichtbarkeit gemeinsam ermittelt, die sowohl eine teilweise (evtl. nur der obere Bereich des Rotors sichtbar) als auch eine vollständige Sichtbarkeit bedeuten können. Die Ergebnisse der Berechnung stellen demnach eine „worst-case-Berechnung“ dar.

Anhand der so erstellten Karte (vgl. Anhang) kann beurteilt werden, ob ein Denkmal bzw. ein möglicher Betrachtungspunkt für ein Denkmal in einem sichtverschatteten Bereich liegt und somit eine Sichtbeziehung ausgeschlossen werden kann.

In einem weiteren Schritt wurde bei der Ortsbegehung untersucht, ob eine Sichtbeziehung zwischen Denkmal und WEA-Standort herstellbar ist, oder ob eine Superposition nicht hergestellt werden kann, weil das Denkmal durch Gebäude, Vegetation oder Topographie verstellt ist.

Tabelle 3: Beurteilung der Sichtbeziehung

Nr.	Denkmal/Denkmalensemble	Ort	Sichtbeziehung
1	Gesamtanlage „An der Linde“	Schenklengsfeld	Sichtbeziehung ggf. möglich.
2	Gesamtanlage „Kirchplatz“	Schenklengsfeld	Sichtbeziehung ggf. möglich.
3	Gehöft Im Oberdorf 2	Landershausen	Sichtbeziehung nicht möglich, da Gehöft in Superposition durch Vegetation und Gebäude verdeckt ist.

4	Gehöft Im Oberdorf 4	Landershausen	Sichtbeziehung nicht möglich, da Gehöft in Superposition durch Vegetation und Gebäude verdeckt ist.
5	Gehöft Unterweisenborn 34	Unterweisenborn	Sichtbeziehung nicht möglich, da Gehöft in Superposition durch Gebäude verdeckt ist.
6	ehem. Mühle Unterweisenborn 16	Unterweisenborn	Sichtbeziehung möglich.
7	Gehöft Soisbergstraße 8	Wehrshausen	Sichtbeziehung ggf. möglich.
8	Gehöft Soisbergstraße 2	Wehrshausen	Sichtbeziehung möglich.
9	Hof Thalhausen	Thalhausen	Sichtbeziehung möglich.
10	Gesamtanlage „Mansbach“	Mansbach	Laut Sichtbarkeitsanalyse keine Sichtbeziehung möglich.
11	Friedhofskapelle	Mansbach	Laut Sichtbarkeitsanalyse keine Sichtbeziehung möglich.
12	ehem. Mühle, Feldstr. 5	Oberweisenborn	Sichtbeziehung möglich.
13	Fachwerkhaus Feldstr. 1	Oberweisenborn	Sichtbeziehung nicht möglich, da Haus in Superposition durch Gebäude verdeckt ist.
14	Burg Fürsteneck	Eiterfeld	Sichtbeziehung nicht möglich, da eine Superposition aufgrund der Topographie nicht herzustellen ist – die WEA werden bei Superposition durch Gelände, die Burg durch Vegetation verdeckt.
15	Kirche St. Paulus, St. Paulus Str. 12	Wölf	Sichtbeziehung ggf. möglich.
16	Gesamtanlage Buchenau	Buchenau	Sichtbeziehung nicht möglich, da im Nahbereich die WEA durch die Orographie verdeckt werden. Auf dem ansteigenden Hang westlich von Buchenau werden die Gebäude durch Vegetation verdeckt.
17	Kirche St. Laurentius, Vor dem Tor 41	Oberufhausen	Sichtbeziehung möglich.
18	Kirche St. Bernhard, Kirchgasse 7	Soisdorf	Sichtbeziehung ggf. möglich.
19	Kirche St. Anna, Schulstr. 3	Grüsselbach	Sichtbeziehung ggf. möglich.

20	Gesamtanlage „Grüsselbach“	Grüsselbach	Sichtbeziehung nicht möglich.
21	Gesamtanlage „Am Anger“	Rasdorf	Laut Sichtbarkeitsanalyse keine Sichtbeziehung möglich.
22	Wallfahrtsort Gehilfersberg	Rasdorf	Laut Sichtbarkeitsanalyse keine Sichtbeziehung möglich.
23	Gesamtanlage „Geisaer Tor“ und Wehrfriedhof	Rasdorf	Laut Sichtbarkeitsanalyse keine Sichtbeziehung möglich.

Es verbleiben somit 11 Denkmäler, die einer weiteren Betrachtung unterzogen werden.

4.2 Raumwirksamkeit

Wird ein Baudenkmal in seinem Erscheinungsbild betroffen, ist zu prüfen, ob eine erhebliche visuelle Störung vorliegt. Dazu muss der Rahmen für die Umgebung eines Denkmals geschaffen werden, das heißt, es muss definiert werden, wie weitreichend ein Baudenkmal in seine Umgebung ausstrahlt und mit dieser in Verbindung steht. Um dies zu beurteilen, hat das Landesamt für Denkmalpflege Hessen einen Leitfaden entworfen, („Kriterien und denkmalpflegerische Aspekte bei der Bewertung von WEA“)¹⁷ anhand dessen der Denkmalwert unter dem Aspekt der Raumwirksamkeit eines Objektes eingestuft wird.

Gruppe A: Denkmäler mit sehr weitreichenden Beziehungen, die Kulturlandschaft besonders prägend, in besonders exponierter Lage, freistehend, dominante Wirkung, Anlagen von besonderer Größe und sehr weithin sichtbar.

Beispiele: Landesweit oder international bekannte Denkmale, Burg, Schloss, mit einer Wirkung über den Horizont, Turm in landschaftlich besonders exponierter Lage.

Gruppe B: Denkmäler mit weiträumigen Beziehungen und Raumwirkungen.

Beispiele: U.a. Einzelanlagen von besonderer Größe und exponierter Lage, großflächige Denkmalensembles mit weiten Raumbezügen, Altstädte mit dominierender Kirche, Burg, Schloss, Silhouette unverwechselbar und weit sichtbar.

Gruppe C: Umfasst Denkmäler oder Mehrheiten von Denkmälern, die über den Ort hinaus wirken.

Beispiele: Denkmal ortsbildprägend, für das Ortsbild unverzichtbar mit einer weit über den Ort hinaus gehenden Beziehung, städtebaulich relevant mit über die Ortslage hinaus bestehenden

¹⁷ Kaiser, R., Viebrock, N. Landesamt für Denkmalpflege Hessen: Kriterien und denkmalpflegerische Aspekte bei der Bewertung von WEA, 2015.

Sichtbeziehungen, historischer Stadtkern, ländliche Siedlung mit umgebender agrarisch geprägter Feldflur, Ortsrand mit historischen Straßen, Alleen, Siedlungen in Kulturlandschaftsbereichen, Siedlungen mit besonderer Silhouette, Landschaftspark mit gestalteter Umgebung.

Nachfolgende Tabelle enthält die im Rahmen dieser Planung in Frage kommenden Denkmäler, welche entsprechend der in diesem Abschnitt ausgeführten Kategorisierung bezüglich Ihrer Raumwirksamkeit eingeteilt wurden.

Tabelle 4: Übersicht und Einordnung Denkmäler

Nr.	Denkmal, Ort	Gruppe	Begründung
1	Gesamtanlage „An der Linde“	-	Keine wahrnehmbare Raumwirkung bzw. Ortswirkung mit der Sicht von außen.
2	Gesamtanlage „Kirchplatz“	C*	Raumwirkung der Kirche Mauritius ist mit Blick auf den Ort wahrnehmbar. Eine gewisse Raumwirkung besteht.
6	ehem. Mühle Unterweisenborn 16	-	Keine wahrnehmbare Raumwirkung bzw. Ortswirkung mit der Sicht von außen.
7	Gehöft Soisbergstraße 8	-	Keine wahrnehmbare Raumwirkung bzw. Ortswirkung mit der Sicht von außen.
8	Gehöft Soisbergstraße 2	-	Keine wahrnehmbare Raumwirkung bzw. Ortswirkung mit der Sicht von außen.
9	Hof Thalhausen	-	Keine wahrnehmbare Raumwirkung bzw. Ortswirkung mit der Sicht von außen.
12	ehem. Mühle, Feldstr. 5	-	Keine wahrnehmbare Raumwirkung bzw. Ortswirkung mit der Sicht von außen.
15	Kirche St. Paulus, St. Paulus Str. 12	C	Raumwirkung der Kirche ist mit Blick auf den Ort wahrnehmbar. Eine gewisse Raumwirkung besteht.
17	Kirche St. Laurentius, Vor dem Tor 41	C	Raumwirkung der Kirche ist mit Blick auf den Ort wahrnehmbar. Eine gewisse Raumwirkung besteht.
18	Kirche St. Bernhard, Kirchgasse 7	C	Raumwirkung der Kirche ist mit Blick auf den Ort wahrnehmbar. Eine gewisse Raumwirkung besteht.
19	Kirche St. Anna, Schulstr. 3	C	Raumwirkung der Kirche ist mit Blick auf den Ort wahrnehmbar. Eine gewisse Raumwirkung besteht.

* Da die Gesamtanlage Kirchplatz in ihrer Gesamtheit keine Raumwirkung entfaltet, die Kirche Mauritius jedoch schon, wird diese im Folgenden weiter betrachtet.

Es verbleiben somit 5 Denkmäler, die eine Raumwirksamkeit entfalten und einer detaillierten Betrachtung unterzogen werden.

Für alle anderen in der Tabelle aufgeführten Denkmäler ist eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszuschließen, da die Denkmäler keine bedeutsame Raumwirkung aufweisen.

4.3 Denkmalbeschreibung

Mauritiuskirche, Schenkklengsfeld



Abbildung 3: WebAtlas und Luftbild Mauritiuskirche (© GeoBasis-DE)



Abbildung 4: Blick nach Südsüdost

Am linken Solzufer liegt jenseits des Lindenplatzes auf einer Anhöhe die Evangelische Pfarrkirche, deren gotischer Chorturm gegen Ende des 15. Jh. als Wehrturm ausgebaut wurde. Zur optisch sehr wirkungsvollen Bebauung des Kirchkranzes mit dem ehemaligen Hornberger Hof gehören Bauten des 18. und 19. Jh. Sie bilden eine Gesamtanlage aus geschichtlichen und auch aus künstlerischen Gründen.¹⁹ Die Schenklengsfelder Kirche ist ein imposantes Bauwerk, das besonders reizvoll durch den Wechsel zwischen den aus Sandstein gehauenen Lisenen, den schmalen senkrechten Wandstreifen, an den Kanten und den großen verputzten Flächen wirkt. Die großen schlanken Fenster lockern die verputzten Flächen prächtig auf. Der älteste Teil des Gotteshauses ist der rund 40 m hohe Turm aus dem Mittelalter, der ursprünglich als Wehrturm diente. Angebaut war eine kleine Kirche, denn schon 1141 ist eine Pfarrei in Schenklengsfeld belegt. 1736/40 wird das heutige Kirchenschiff als barocker Saalbau mit Pilastergliederung und Mansarddach vom hessischen Landbaumeister Erdinger errichtet. Die barocke Turmhaube wurde dann 1822 anstelle des maroden spitzen Turmhelms mit vier Ecktürmchen aufgesetzt.¹⁸

Kirche St. Paulus, St. Paulus Str. 12, Wölf



Abbildung 5: WebAtlas und Luftbild St. Paulus Kirche (© GeoBasis-DE)

¹⁸ <https://www.schenklengsfeld.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=13155>



Abbildung 6: Blick nach Südwest

Die katholische Kirche St. Paulus ist ein wuchtiger Rechteckbau mit eingestelltem rundem Glockenturm. Sie wurde in den Jahren 1950-1952 errichtet. Das Schiff hat fünf Achsen Spitzbogenfenster und wird von einem Satteldach bedeckt. Links neben der Giebelseite mit dem Eingangsvorbau und dem darüber liegenden Rundfenster erhebt sich der Glockenturm mit seinem Kegeldach. Er ist durch einen Gang mit drei offenen Arkadenbögen mit der halbrunden Sakristei verbunden. Die Geschlossenheit des Baukörpers, die kleinen Fensteröffnungen und Schallarkaden, der wuchtige Eindruck der nahezu ungliederten Bruchsteinwände und die prominente erhöhte Lage auf einer Bergnase, verleihen der Kirche einen ausgesprochen wehrhaften Charakter. Immer wiederkehrendes Grundmotiv der Anlage ist der Spitzbogen, der den Bau außen (Fenster, Schallarkaden, Zugänge) wie innen (Gewölbe, Chorbogen, Fensternischen) kennzeichnet. Stilistisch orientiert sich der Architekt dabei am Expressionismus der 1920er und 1930er Jahre.¹⁹

¹⁹ Denkmaltopographie Deutschland, Landkreis Fulda II. 2011

Kirche St. Laurentius, Vor dem Tor 41, Oberufhausen



Abbildung 7: WebAtlas und Luftbild Kirche St. Laurentius (© GeoBasis-DE)



Abbildung 8: Blick nach Südwest

Die Pfarrkirche St. Laurentius ist ein einfacher Barockbau, der in den Jahren 1747-1750 errichtet wurde. Das mit einem Satteldach bedeckte Schiff ist ein Saalbau mit eingestelltem Frontturm und dreiseitig geschlossenem Chor. Die hellen Putzfassaden werden durch kontrastierende rötliche Lisenen gegliedert, die jedoch nicht nur die Gebäudeecken, sondern auch den Sitz der Chorbogenwand, d. h. die Trennung von Schiff und Chor markieren. Das kräftige Traufgesims läuft an der Ostseite schräg an den Turm an. Die Fenster des Schiffes sind rundbogig geschlossen. Der Turm zeigt keine Geschossunterteilung. Auf der Vorderseite sitzt das einfache Hauptportal mit profiliertem Sturzgesims und dem Wappen des Bauherrn Amand von Buseck (1737-1756). Darüber liegen in zwei Stockwerken Rundfenster, die Schallarkaden sind rundbogig gestaltet. Abschließend wird der Turm durch eine geschweifte Haube mit offener Laterne bekrönt.²⁰

Kirche St. Bernhard, Kirchgasse 7, Soisdorf



Abbildung 9: WebAtlas und Luftbild Kirche St. Bernhard (© GeoBasis-DE)

²⁰ Denkmaltopographie Deutschland, Landkreis Fulda II. 2011



Abbildung 10: Blick nach Norden

Die Kirche ist ein schlichter Rechteckbau mit eingezogenem Chorturm. Das Schiff mit vier Achsen Rundbogenfenstern und einseitigem Walmdach wurde in den Jahren 1718-1723 umgebaut und nach Westen erweitert. West- und Nordportal haben barock profilierte Gewände mit Ohren und betontem Schlussstein. Die Fassaden werden durch den Kontrast der verputzten geweißten Wandflächen und den materialsichtig belassenen Fenster- und Portalgewänden sowie der versetzten Eckquaderung aus Sandstein charakterisiert. Der an der Ostseite einspringende und von einem eingerückten achtseitigen Spitzhelm bedeckte Chorturm stammt im Kern aus romanischer Zeit. Er hat im Untergeschoss Rundbogen- bzw. Rundfenster aus barocker Zeit, im Obergeschoss dagegen gekuppelte Schallarkaden mit Säulchen, Blattkapitellen und Sattelsteinen aus romanischer Zeit. Die im Norden angebaute Sakristei stammt aus dem Ende des 15. Jahrhunderts (die östliche Erweiterung ist aus neuerer Zeit).²¹

²¹ Denkmaltopographie Deutschland, Landkreis Fulda II. 2011

Kirche St. Anna, Schulstr. 3, Grüsselbach**Abbildung 11: WebAtlas und Luftbild Kirche St. Anna (© GeoBasis-DE)****Abbildung 12: Blick nach Westsüdwest**

Die Kirche ist ein schlichter Rechteckbau von 1688. Die verputzten Fassaden werden von versetzten Eckquadern gefasst. Das an der westl. Giebelseite liegende Renaissanceportal zeigt eine profilierte Rahmung mit Knopforamenten und einer waagerechten Verdachung. Über dem Portal sitzt ein einzelnes Rundfenster in der ansonsten ungestalteten Fassade. An der Südseite wurde in jüngerer Zeit eine Sakristei angebaut und pultdachartig in das Gesamtgefüge einbezogen. Die kleine Dorfkirche von Grüsselbach ist eines der seltenen Zeugnisse des Sakralbaus des späten 17. Jahrhunderts im Kreisgebiet. Sie wurde in der Barockzeit umgestaltet.²²

4.4 Schutzstatus des Denkmals/der Denkmäler²³ und Ermittlung wichtiger Sichtachsen

Kirche Mauritius

Ein besonderer Schutz von Denkmaleigenschaften hinsichtlich besonderer historischer Bezüge zur Umgebung (etwa historische Sichtachsen) bestehen wohl nicht im ausdrücklichen Sinne, allerdings können Sichtbezüge zur Landschaft bzw. wichtige Sichtachsen zur visuellen Erfassung zum Teil abgeleitet werden.

So besteht eine (ggf. auch historische) Sichtachse bei Annäherung aus Süden aus Richtung Burg Fürsteneck (vgl. folgende Abbildung, in der diese Sichtachse in rot markiert und mit S 1 bezeichnet ist). Diese Sichtachse wird jedoch von den geplanten WEA nicht tangiert, da sich die WEA orthogonal zur Sichtachse befinden.

Anders verhält es sich bei der zweiten identifizierbaren (ggf. historischen) Sichtachse S 2.. Diese befindet sich nördlich des Ortes und ist wahrnehmbar bei einer Anreise aus Richtung Bad Hersfeld entlang des Flüsschens Solz. Hier ist erahnbar, dass sich in früheren Zeiten bei einer wesentlich kleineren Ortschaft, der Blick auf die auf einer Anhöhe stehenden Kirche eröffnet haben kann. Dieser Blick ist in der heutigen Zeit jedoch durch verschiedenste Bebauungen, die den Blick auf die Kirche nehmen, schwierig nachzuvollziehen.

²² Denkmaltopographie Deutschland, Landkreis Fulda II. 2011

²³ Weiterführende Erläuterung zur Ermittlung der Schutzwürdigkeit befindet sich im Anhang.



Abbildung 13: Sichtachsen Schenkklengsfeld (© (geoGLIS_oHG, 2018))

Kirche St. Paulus, Kirche St. Laurentius, Kirche St. Bernhard und Kirche St. Anna

Wesentlicher Schutzzweck der vier Kirchen ist die Sicherung des Gebäudes als wichtige Zeugnisse für das Ortsbild, aus volkskundlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass insbesondere für die direkte Ansicht im Nahbereich ein Umgebungsschutz bestehen soll. Ein weitergehender Umgebungsschutz über den alten Ortskern bzw. den Ort hinaus, ist der Beschreibung nicht zu entnehmen und nach den Eindrücken der Standortbesichtigung auch nicht feststellbar. Die hist. Ortskerne wurden im Laufe der Zeit von modernen Gebäudearten umbaut. Die alten Ortskerne sind entsprechend nicht von der weiteren Außenansicht visuell erfassbar, so dass sich der Umgebungsschutz auf die Nahansicht aus dem Ortskern heraus beschränkt.

5 Methodik

5.1 Visualisierung

Zur Erstellung von Visualisierungen werden vor der Errichtung der Windenergieanlagen Fotos der ggfs. noch unbeeinträchtigten Landschaft aufgenommen. Aufnahmen mit einer Brennweite von 50 mm entsprechen annähernd der realistischen Wahrnehmung des menschlichen Auges, daher sollte sich an diesem Wert orientiert werden. Bei der klassischen Fotomontage werden in dieses Landschaftsbild dann manuell Fotografien von Windenergieanlagen einmontiert, die vorher auf fotografischem Wege auf die richtige Größe gebracht werden. Bei der Visualisierung werden dagegen computerunterstützt Modelle der Windenergieanlagen in die Fotografie hineinprojiziert. Dieses Verfahren bietet gegenüber der manuellen Fotomontage Vorteile insbesondere in Bezug auf höhere Genauigkeit der Anlagenplatzierung und bessere Darstellung realistischer Lichtverhältnisse an den Anlagen.

Die Computersimulation für die vorliegende Visualisierung wurde mit Hilfe des PC-Programms *WindPRO* der Firma *ENERGI- OG MILJØDATA (EMD)* erstellt, einem leistungsfähigen Werkzeug, das mit Unterstützung des dänischen Energieministeriums entwickelt wurde. Es ermittelt unter Berücksichtigung des Kameraobjektives, der topographischen Koordinaten, Kontrollobjekte (wie etwa das Denkmal selbst oder auch Hochspannungsleitungen) und der Höhenlage der Betrachtungs- und Windenergieanlagenstandorte die realistische Größe und angemessenen Proportionen der Windenergieanlagen auf dem Foto.

Für die Simulation des optischen Eindrucks der einzelnen WEA werden der Sonnenstand und die Bewölkung zum Zeitpunkt der Fotoaufnahme berücksichtigt. Die Ausrichtung der Windenergieanlagen ist frei wählbar. Die visualisierten WEA sind auf den Bildern entsprechend der am Standort vorherrschenden Hauptwindrichtung (210°) ausgerichtet. Zur Absicherung der richtigen Platzierung der WEA besteht eine Kontrollmöglichkeit, indem die Positionen von markanten Objekten auf der Fotografie, wie z.B. bestehende WEA, einzelnen Bäumen, Sendemasten, Aussichtstürmen etc., mit vom Programm berechneten Positionen abgeglichen werden.

Auf Basis der gewählten Brennweite wird für jede Visualisierung ein optimaler Betrachtungsabstand angegeben. Werden die Bilder mit diesem Abstand vor die Augen gehalten, entsprechen die Größenverhältnisse den vor Ort Wahrzunehmenden und vermitteln damit ein realistisches Bild. Hierbei kann, um die Wirkung der Illusion zu verbessern, ein Auge geschlossen werden.

Damit wird die dreidimensionale Wahrnehmung ausgeschaltet, die bei der Betrachtung störend wirken kann, da es sich um eine zweidimensionale Fotografie handelt.

Die für die Visualisierungen aufgenommenen Bilder wurden entsprechend des menschlichen Blickfeldes digital aufbereitet. Das menschliche Blickfeld entspricht dem Teil des Raumes, welcher bei unbewegtem Kopf aber bewegten Augen scharf wahrgenommen werden kann. Für die Fotomontagen wurde ein Objektiv mit ca. 50 mm Festbrennweite verwendet, welches das Sichtfeld des menschlichen Auges annähernd repräsentiert.

5.2 Betroffenheit laut UVP-Gesellschaft²⁴

Im Hinblick auf Empfindlichkeiten bzw. Auswirkungen von Planvorhaben lassen sich laut Handreichung der UVP-GESELLSCHAFT 2014 drei Aspekte der Betroffenheit eingrenzen:

- Der substantielle Aspekt, der sich auf den direkten Erhalt der Kulturgüter erstreckt, sowie deren Umgebung und räumlichen Bezüge untereinander, soweit diese mit wertbestimmend sind.
- Der sensorielle Aspekt, der sich auf den Erhalt der Erlebnisbarkeit, der Erlebnisqualität und der Zugänglichkeit bezieht.
- Der funktionelle Aspekt, der die Nutzung, die für den Erhalt eines Kulturgutes wesentlich ist und die Möglichkeit der wissenschaftlichen Erforschung betrifft.

Insbesondere der **sensorielle Aspekt** ist bei KD von besonderer Bedeutung, wenn Vorhaben Beeinträchtigungen in der Umgebung von KD hervorrufen können. Eine Beeinträchtigung des substantiellen Aspekts, der i.d.R. dem baulichen Substanzschutz zuzuordnen ist oder Zerschneidungseffekte betreffende Beeinträchtigungen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auch der funktionelle Aspekt (Beeinträchtigung der Nutzung eines KD (Zugänglichkeit etc.)) wird hier nicht von Belang sein, da Nutzungsbeschränkungen durch die geplanten WEA nicht gegeben sind.

Relevant im Rahmen der sensoriiellen Betroffenheit ist zum einen die Schmälerung der räumlichen Wirkung des KD aufgrund einer Veränderung in der Umgebung und zum anderen die Erlebnisbar- und Wahrnehmbarkeit des KD aufgrund einer Veränderung in der Umgebung.

²⁴ UVP-Gesellschaft - Kulturgüter in der Planung – Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen 2014.

5.3 Bewertungsverfahren zur Beeinträchtigung durch das Planvorhaben

Das Bewertungsverfahren ist angelehnt an die Handreichung nach UVP-GESELLSCHAFT 2014, an die Vorgaben der jeweiligen Denkmalschutzgesetze und der aktuellen Rechtsprechung sowie einer im Rahmen des Themengebietes Denkmalschutz und Windenergie angefertigten wissenschaftlichen Arbeit²⁵.

Als Grundlage zur Bewertung werden vorerst die Basisinformationen zum Ort des BP, wie etwa Koordinaten und Abstand des BP zum Schutzgut notiert sowie die Auswahlkriterien zu dem BP beschrieben (bspw. historische Sichtachse vom BP aus, touristische Bedeutung des BP).

Anschließend werden Parameter zur Beurteilung der Erheblichkeit einer möglichen Beeinträchtigung der Kulturgüter von verschiedenen Betrachtungspunkten erfasst. Die Beurteilung folgt dem in Abbildung 14 dargestellten Bewertungsschema.

Eine genaue Erläuterung der Begrifflichkeiten und Vorgehensweise findet sich im Anhang dieses Gutachtens.

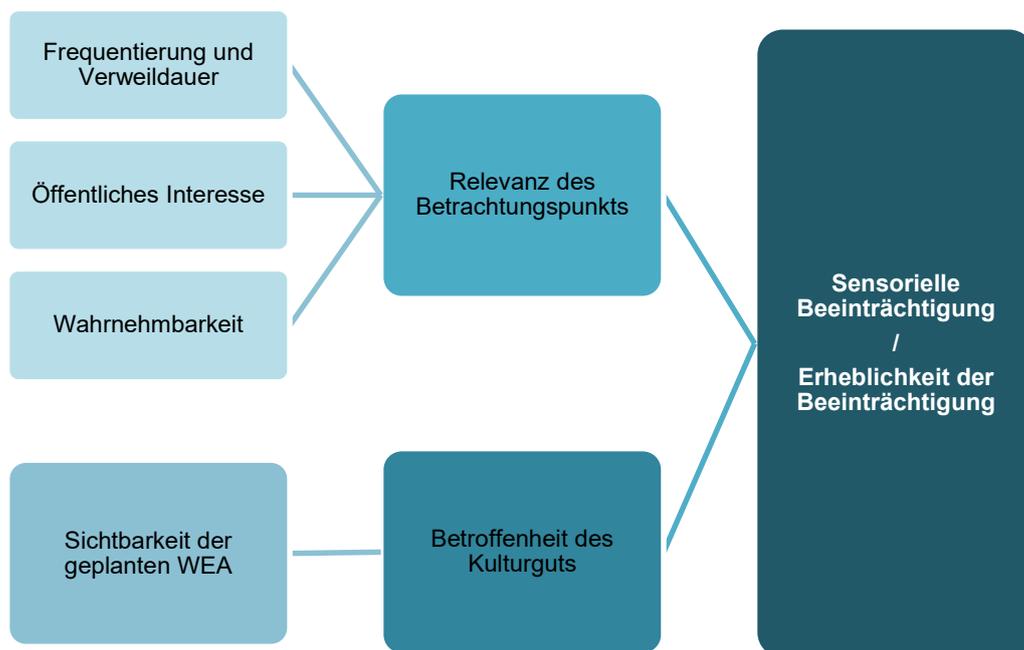


Abbildung 14: Übersicht Bewertungsschema

²⁵ M.Eng. Anna Walkenbach, 2016; „Kriterien zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen von Belangen des Denkmalschutzes durch Windenergieanlagen“, unveröffentlicht.

6 Ergebnisse

6.1 Betrachtungspunkte und Visualisierungen

Für die fünf Betrachtungspunkte (BP) wurden insgesamt fünf Visualisierungen erstellt und computerunterstützt Modelle der Windenergieanlagen in die Fotografien hineinprojiziert. Unterstützend zur Visualisierung wurden zusätzlich Skizzen erstellt, da in der Visualisierung die Sichtbarkeit der WEA z.B. durch Topographie o.ä. eingeschränkt ist.

Generell sind die BP so zu wählen, dass eine Sichtbeziehung zwischen Denkmal und WEA herzustellen ist. Dies ist zumeist der Fall, wenn der BP so ausgesucht ist, dass das Denkmal im Vorder-/Mittelgrund und die WEA im Hintergrund zu sehen sind.

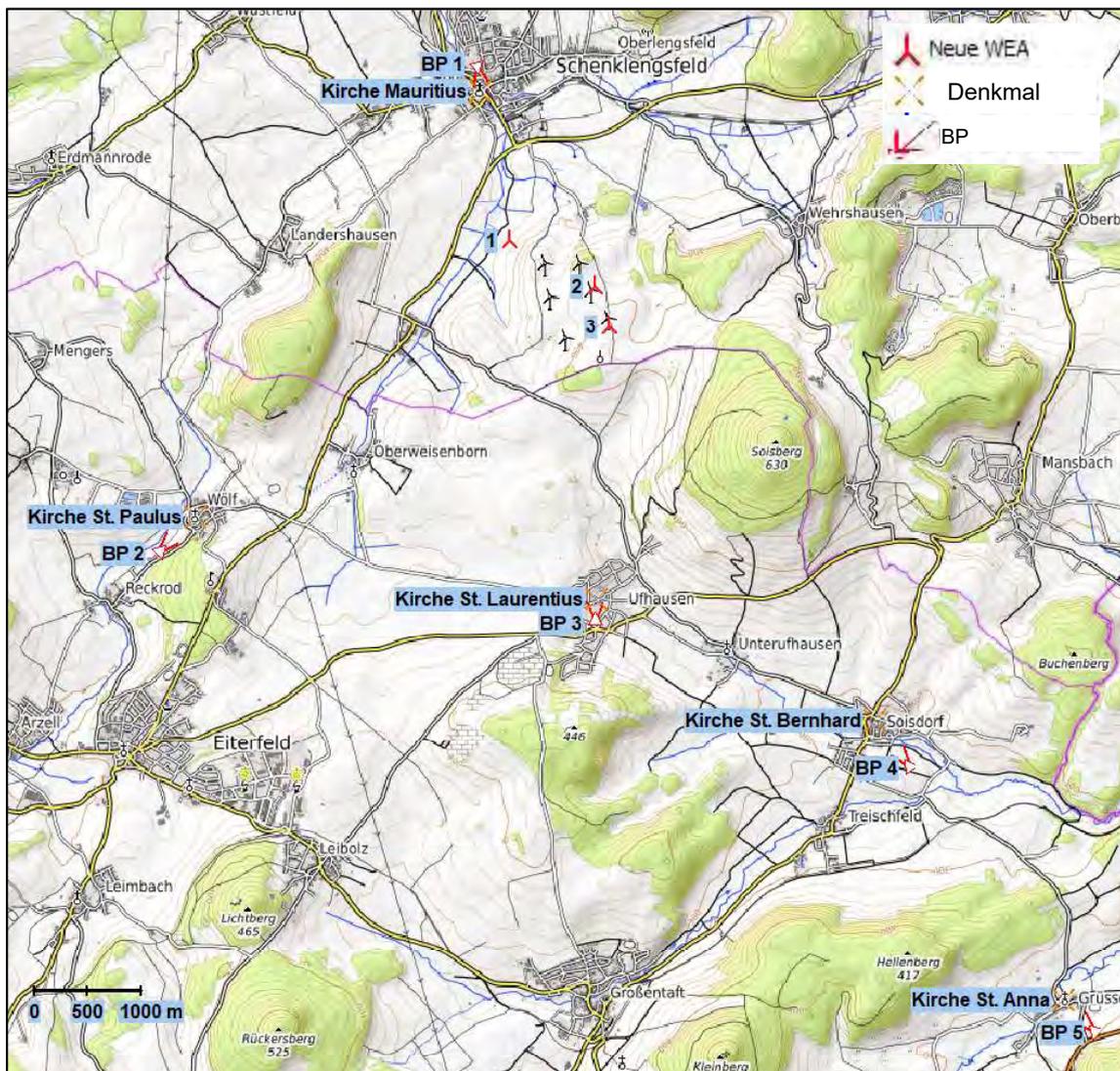


Abbildung 15: Übersichtskarte Betrachtungspunkte (TK25, aktuelle Version))

Tabelle 5: Betrachtungspunkte

BP	Denkmal	Beschreibung
1	Kirche Mauritius, Schenklengsfeld	Blick vom Friedhof Richtung Süden
2	Kirche St. Paulus, Wölf	Blick entlang der K 155 Richtung Nordosten
3	Kirche St. Laurentius, Oberufhausen	Blick von einer Kreuzung über Wiesen nach Norden
4	Kirche St. Bernhard, Soisdorf	Blick von einem Wirtschaftsweg über Felder nach Nordwesten außerhalb der Ortschaft.
5	Kirche St. Anna, Grüsselbach	Blick von der B84 über Felder nach Nordwesten außerhalb der Ortschaft

BP 1

In Schenklengsfeld wurde ein Betrachtungspunkt gesucht, der in etwa den Eindruck vermittelt, den man entlang der Sichtachse S 1 bekommen kann bzw. konnte. Ein passender BP entlang des Flusses konnte nicht identifiziert werden. Alternativ wurde ein BP gewählt, der die gleiche Ausrichtung aufweist, den Blick auf die Kirche freigibt und zudem in einem Zusammenhang mit der Kirche steht. Dieser BP befindet sich am südlichen Ende des Friedhofs von Schenklengsfeld. Gewählt wurde hier der Standort einer Bank, die zum Verweilen einlädt.

**Abbildung 16: BP 1, Schenklengsfeld**



Abbildung 17: Detailkarte BP 1, (© Geoglis (geoGLIS_oHG, 2018))

BP 2

In Wolf war es schwierig einen Betrachtungspunkt zu identifizieren, der eine Superposition mit Kirche und WEA zulässt. Seitlich der K 156 zwischen Reckrod und Wölf wurde ein BP gewählt.

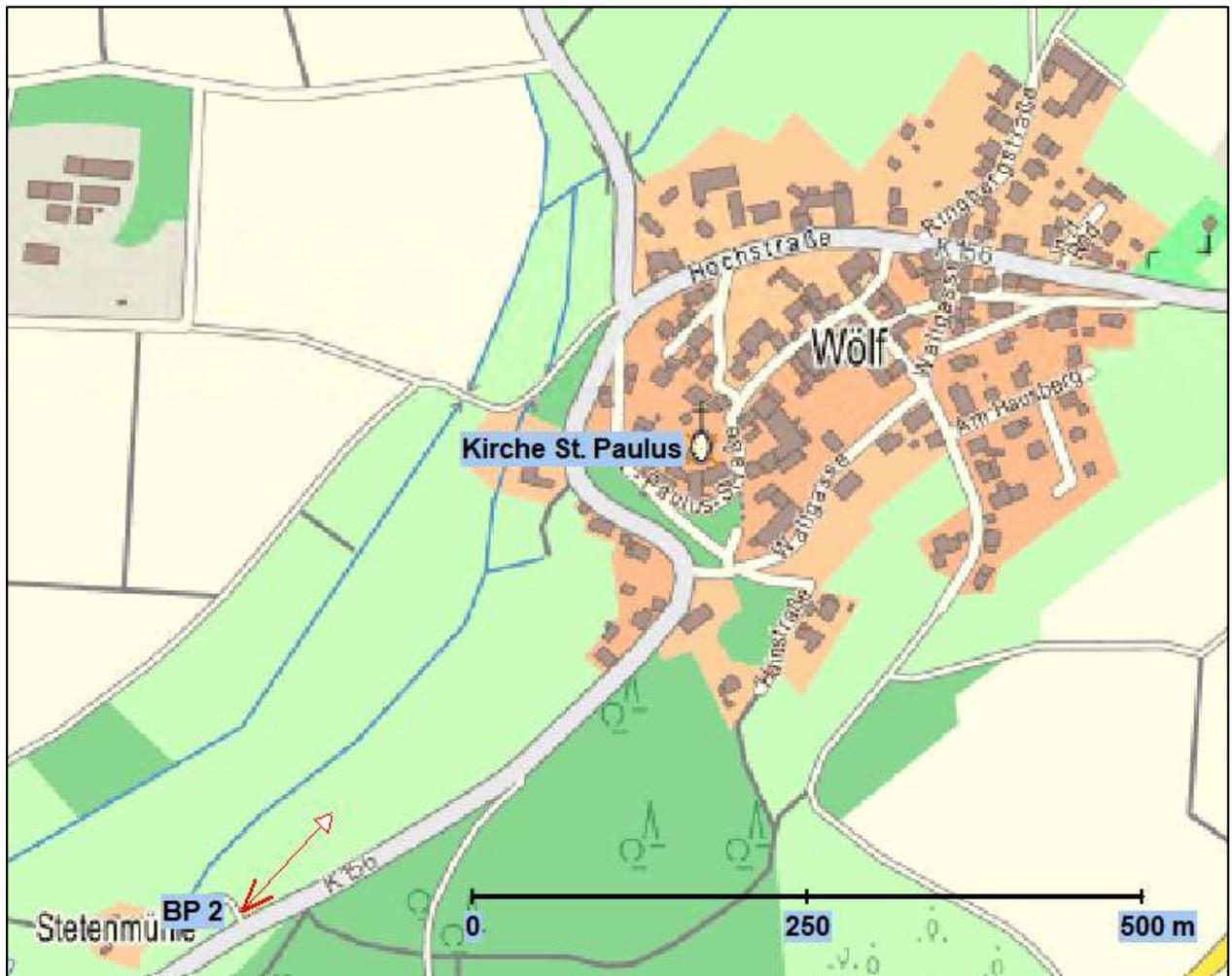


Abbildung 18: Detailkarte BP 2, (© Geoglis (geoGLIS_oHG, 2018))

BP 3

In Oberufhausen erlaubte der Blick über eine Freifläche eine Beziehung zwischen Kirche und WEA zu erkennen.



Abbildung 19: Detailkarte BP 3, (© Geoglis (geoGLIS_oHG, 2018))

BP 4

In Soisdorf war der BP etwas außerhalb zu suchen, da die Kirche ansonsten durch Gebäude oder Vegetation verdeckt wird.



Abbildung 20: Detailkarte BP 4, (© Geoglis (geoGLIS_oHG, 2018))

BP 5

Ebenso verhält es sich in Grüsselbach. Nur außerhalb des Ortes wird ein Blick auf die Kirche frei – hier an der B 84.



Abbildung 21: Detailkarte BP 5, (© Geoglis (geoGLIS_oHG, 2018))

Im Anhang werden die Visualisierungen wiedergegeben. Es wird der Vorher-Nachher-Vergleich (Istzustand/Visualisierung) dargestellt, welcher für jeden BP im Weiteren bewertet wird. Die Koordinaten der BP befinden sich unterhalb der Visualisierungen. Der dort angegebene Betrachtungsabstand steht im Verhältnis zur Abbildungsgröße der Fotoaufnahmen in diesem Dokument und spiegelt die visuelle Darstellung der Gegebenheiten möglichst realistisch wider.

6.2 Bewertung der Beeinträchtigung nach Bewertungsverfahren

Im Folgenden findet die Bewertung über das dargestellte Bewertungsverfahren statt. Eine ausführliche Erläuterung zum Bewertungsschema und der Matrix zur Ergebnisfindung befindet sich im Anhang. Die verbal-argumentative Bewertung und die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit folgt in Kapitel 6.3.

Tabelle 6: Bewertungsmatrix BP 1

Betrachtungspunkt BP 1		
Frequentierung und Verweildauer lokal bedeutende Besuchsstätte, ganzjährig besucht, jedoch deutlich saisonal, besondere Ausstattung: Sitzbänke		
	hoch	Stufe 4
Öffentliches Interesse BP an sich ist ein Ort mit einem besonderen historischen Wert, der für sich eine lokale Bedeutung hat.		
	hoch	Stufe 4
Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts Kulturdenkmal von relevanter Exposition teilweise verdeckt oder nur von weniger relevanter Exposition vollständig sichtbar und höchstens geringe Teile von Umfeld oder relevanten Sichtachsen oder Blickbeziehungen verdeckt.		
	teilweise/mittel	Stufe 3
Relevanz des Betrachtungspunkts		
	hoch	Wertstufe 4
Sichtbarkeit der geplanten WEA		
WEA 1	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 2	sichtbar - gesamte Anlage	
WEA 3	sichtbar - gesamte Anlage	
	deutlich	
Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt <i>WEA räumlich seitlich oder im Hintergrund zum Schutzgut, WEA hinterlassen bei Tag einen deutlichen Eindruck innerhalb des Raumwirkungsbereichs des Kulturgutes und der relevanten Blickbeziehungen entweder durch die Größe der Anlage oder durch die sich bewegenden Rotorblätter</i>		
	mittel/deutlich	Wertstufe 3
Sensorielle Beeinträchtigung am BP 1		
		mittel

Tabelle 7: Bewertungsmatrix BP 2

Betrachtungspunkt BP 2	
Frequentierung und Verweildauer	entfällt, da keine Sichtbeziehung
Öffentliches Interesse	entfällt, da keine Sichtbeziehung
Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts	entfällt, da keine Sichtbeziehung
Relevanz des Betrachtungspunkts	
Sichtbarkeit der geplanten WEA	nicht gegeben
Sensorielle Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt	
	nicht gegeben
Beeinträchtigung am BP 2	
	nicht gegeben

Tabelle 8: Bewertungsmatrix BP 3

Betrachtungspunkt BP 3	
Frequentierung und Verweildauer öffentlich zugänglich, kein definierter Verweilplatz, wenig befahrene Straße ohne Haltepunkt	
	gering Stufe 2
Öffentliches Interesse BP an sich ist ein Ort, der für sich keinerlei lokale Bedeutung aus einem bestimmten Grund aufweist.	
	gering Stufe 2
Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts Kulturdenkmal von relevanter Exposition teilweise verdeckt oder nur von weniger relevanter Exposition vollständig sichtbar und höchstens geringe Teile von Umfeld oder relevanten Sichtachsen oder Blickbeziehungen verdeckt.	
	teilweise/mittel Stufe 3
Relevanz des Betrachtungspunkts	
	gering Wertstufe 2
Sichtbarkeit der geplanten WEA	
WEA 1	sichtbar - Rotorblattspitzen
WEA 2	sichtbar - gesamter Rotor
WEA 3	sichtbar - gesamter Rotor
	mittel
Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt <i>WEA räumlich seitlich oder im Hintergrund zum Schutzgut, WEA hinterlassen bei Tag einen reduzierten Eindruck innerhalb des Raumwirkungsbereichs des Kulturgutes und der relevanten Blickbeziehungen entweder durch die Größe der Anlage oder durch die sich bewegenden Rotorblätter</i>	
	mittel/deutlich Wertstufe 3
Sensorielle Beeinträchtigung am BP 3	
	gering

Tabelle 9: Bewertungsmatrix BP 4

Betrachtungspunkt BP 4			
Frequentierung und Verweildauer öffentlich zugänglich, kein definierter Verweilplatz, wenig befahrene Straße ohne Haltepunkt			
		gering	Stufe 2
Öffentliches Interesse BP an sich ist ein Ort, der für sich keinerlei lokale Bedeutung aus einem bestimmten Grund aufweist.			
		gering	Stufe 2
Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts Kulturdenkmal von relevanter Exposition maßgeblich verdeckt oder nur von weniger relevanter Exposition sichtbar und maßgebliche Teile von Umfeld oder relevanten Sichtachsen oder Blickbeziehungen verdeckt			
		eingeschränkt	Stufe 2
Relevanz des Betrachtungspunkts			
		gering	Wertstufe 2
Sichtbarkeit der geplanten WEA			
WEA 1	nicht sichtbar		
WEA 2	nicht sichtbar		
WEA 3	sichtbar - Rotorblattspitzen		
		stark eingeschränkt	
Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt <i>WEA höchstens seitlich oder im Hintergrund, dabei außerhalb des weiteren Raumwirkungsbereiches des Kulturgutes, somit und höchstens bei anderweitiger Fokussierung als auf das Schutzgut wahrnehmbar und alle historischen/ künstlerischen Aussagen sind wahrnehmbar</i>			
		keine	Wertstufe 1
Sensorielle Beeinträchtigung am BP 4			sehr gering

Tabelle 10: Bewertungsmatrix BP 5

Betrachtungspunkt BP 5			
Frequentierung und Verweildauer vielbefahrene Bundesstraße ohne Haltepunkt und sehr kurze Verweildauer, da Blick nur im Vorbeifahren		mittel	Stufe 3
Öffentliches Interesse BP an sich ist ein Ort, der für sich keinerlei lokale Bedeutung aus einem bestimmten Grund aufweist.		gering	Stufe 2
Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts Kulturdenkmal von relevanter Exposition maßgeblich verdeckt oder nur von weniger relevanter Exposition sichtbar und maßgebliche Teile von Umfeld oder relevanten Sichtachsen oder Blickbeziehungen verdeckt		eingeschränkt	Stufe 2
Relevanz des Betrachtungspunkts		gering	Wertstufe 2
Sichtbarkeit der geplanten WEA			
WEA 1	nicht sichtbar		
WEA 2	sichtbar - Nabe		
WEA 3	sichtbar - Nabe		
		stark eingeschränkt	
Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt <i>WEA höchstens seitlich oder im Hintergrund, dabei außerhalb des weiteren Raumwirkungsbereiches des Kulturgutes, somit und höchstens bei anderweitiger Fokussierung als auf das Schutzgut wahrnehmbar und alle historischen/ künstlerischen Aussagen sind wahrnehmbar</i>		keine	Wertstufe 1
Sensorielle Beeinträchtigung am BP 5			sehr gering

Die folgende Tabelle zeigt die relevanten BP mit der jeweiligen Bewertung der Beeinträchtigung.

Tabelle 11: Gesamtbewertung repräsentativer Betrachtungspunkte

Betrachtungspunkt	Bewertung der Beeinträchtigung
1	„mittel“ (Stufe 3)
2	nicht gegeben
3	„gering“ (Stufe 2)
4	„sehr gering“ (Stufe 1)
5	„sehr gering“ (Stufe 1)

Für keines der untersuchten Denkmäler wird eine Erheblichkeit des Vorhabens hinsichtlich der Schutzansprüche der betrachteten Baukulturdenkmäler festgestellt.

In Kapitel 6.3 werden die Ergebnisse ergänzend verbal unterstützt, um die Einordnung der Bewertungsmatrix nachvollziehen zu können.

6.3 Beurteilung der Erheblichkeit des Vorhabens

Die Rechtsgrundlage des Umgebungsschutzes bei Denkmälern findet sich in § 18 Abs. 2 HDSchG. „Umgebung“ definiert die aktuelle Umgebung. Nach allgemeinem Sprachgebrauch ist die Umgebung „die Gesamtheit dessen, was jemanden, etwas umgibt“ [...].²⁶

Dementsprechend erfolgt auf Basis der Gesamtwirkungen eine Bewertung der vorher genannten Denkmäler.²⁷ Die Bewertung wird verbal-argumentativ gewichtet nach Schwere der Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie der Relevanz der Betrachtungspunkte. Zwar gilt hier der Grundsatz der Gesamtheit, aber, wenn ein Betrachtungspunkt eine sehr hohe Wichtigkeit ausstrahlt (z.B. *historische Sichtachse*), ist eine Feststellung der Erheblichkeit auch außerhalb der Gesamtheit möglich bzw. nötig.

²⁶ Abrufbar unter: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Umgebung>, zuletzt besucht am 21.07.2016.

²⁷ I.d.S. auch VG Sigmaringen, Urt. v. 15.10.2009 – 6 K 3202/08: „Vielmehr ist entscheidend, dass eine empfindliche Beeinträchtigung objektiv vorliegt und dass sie von zahlreichen Standorten [...] wahrgenommen würde“.

Herausragende Aussichtspunkte o.ä., die im Besonderen den Zeugniswert der Denkmäler wiedergeben und erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erfahren könnten, wurden in dieser Untersuchung allerdings nicht festgestellt.

Es folgt eine verbal-argumentative Ergänzung zum Bewertungsverfahren insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung der sensorischen Betroffenheit:

BP 1: Kirche Mauritius, Schenklengsfeld

In den Denkmalbeschreibungen finden sich keine Aussagen zum Raumbezug im historischen Sinne. Nach den Eindrücken vor Ort ist die Kirche jedoch auf einer Anhöhe in exponierter Lage erbaut, die einen gewissen Raumbezug aufweist und die anderen Gebäude im Ort optisch übertrifft. Die Kirche besitzt in unmittelbarer Umgebung eine gewisse Strahlkraft in den Raum und entfaltet eine entsprechende Raumwirksamkeit in die Umgebung. Daher kann ein Umgebungsschutz begründet werden. Durch die geringe Größe der Kirche ist der Umgebungsschutz jedoch nicht weitreichend, sondern es deutet vielmehr darauf hin, dass sich der Schutzanspruch auf die nähere Umgebung bzw. auf die Ortschaft beschränkt.

Der Blick auf die Kirche ist bereits jetzt durch bestehende Windenergieanlagen beeinträchtigt. Die maßgebliche Beeinträchtigung erfolgt durch 3 WEA, die nicht Bestandteil des Repowerings sind. Die WEA, die ersetzt werden sollen befinden sich auf dem Foto (vgl. Anhang) am linken Bildrand, fallen aber durch ihre geringe Größe kaum ins Gewicht.

Durch das Hinzutreten der drei geplanten WEA wird der Blick auf die Kirche weiterhin beeinträchtigt. Durch die Verortung der WEA, der Kirche und des Friedhofweges wird die WEA 1 zu großen Teilen durch die Kirche selbst verdeckt. Allerdings bleibt der sich drehende Rotor hinter der Kirche sichtbar und wirkt sichtbarlenkend. Durch die Bewegung wird der Blick unweigerlich auf den Rotor gelenkt. Allerdings befinden sich die Kirche und die WEA in Superposition. Ein fokussierter Blick auf die Kirche wird durch die Drehbewegung des Rotors nicht in eine andere Richtung abgelenkt, sondern bleibt auf die Kirche gerichtet. Stünde die WEA vom BP aus gesehen neben der Kirche würde der Blick von der Kirche auf die WEA abgelenkt werden, die Kirche wäre somit nicht mehr im Fokus des Betrachters. Der Blick auf die Kirche bleibt somit fokussiert, erfährt jedoch durch die Drehbewegung eine Beeinträchtigung. Die beiden anderen geplanten WEA befinden sich am linken Bildrand. Eine Beeinträchtigung eines Blickes auf die Kirche ist nur zu geringen Teilen vorhanden. Bei einem fokussierten Blick auf die Kirche sind die beiden WEA nur am Blickfeldrand wahrnehmbar und beeinträchtigen das Erleben des Denkmals kaum. Um

die WEA deutlich wahrnehmen zu können muss der Blick aktiv auf die WEA gelenkt werden und die Fokussierung auf die Kirche geht verloren.

Aus denkmalpflegerischer Sicht ist damit die visuelle Beeinträchtigung der Kirche durch den geplanten Windpark insgesamt der Stufe 3 „mittlere/deutliche Beeinträchtigung“, wie sich auch mittels des verwendeten Bewertungsverfahrens zeigt, zuzuordnen. Die modernen Elemente im Hintergrund beeinflussen zwar zu einem gewissen Grad das historische Ganze, nehmen aber der weiterhin die Szenerie dominierenden Gesamtanlage nicht den generellen historischen Zeugniswert dessen Wahrnehmen und Erleben zwar eine deutliche Beeinträchtigung erfährt, jedoch ohne Erheblichkeit (vgl. sogleich unten).

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn Erleben und Wahrnehmen der Denkmalwerte empfindlich gestört werden. Ein wichtiger Denkmalwert ist in erster Linie, der Raumbezug im Nahbereich, ohne weitreichenden Einfluss. Dieser wird durch das geplante Vorhaben nicht wesentlich tangiert. Eine empfindliche Störung dieser Eigenschaft liegt vor, wenn sich die Dominanz der Eigenschaften verschiebt oder diese verdrängt bzw. übertönt wird. Eine weitreichendere Erläuterung zu diesem Thema findet sich im Anhang.

Dominanzverschiebung erfolgt mithin durch Konkurrenzwirkung. In der Regel besteht im erhöhten Maße eine Konkurrenzbeziehung, wenn etwas Gleichartiges im Kontext betrachtet wird. Je gleichartiger die Objekte sind, desto höher ist eine gewisse Konkurrenzwirkung im Grundsatz anzunehmen. Beispielhaft zu nennen wäre eine historische Ortssilhouette die flächig in die Landschaft eingebunden ist und im Hintergrund große flächige Gewerbehallen aufgrund der Gleichartigkeit in Konkurrenz treten. Derartige Bedingungen liegen hier nicht vor. Das Ensemble und die geplanten WEA unterscheiden sich in Form und Wirkung. Eine bedeutsame Konkurrenzwirkung ist entsprechend nicht feststellbar, so dass die geplanten WEA nicht als erheblich störender Blickfang gelten können.

BP 2: Kirche St. Paulus, Wölf

Dadurch, dass die WEA komplett durch Topographie verdeckt sind ist eine Beeinträchtigung des Denkmals nicht vorhanden.

BP 3: Kirche St. Laurentius, Oberufhausen

Hier stellt sich Situation sehr ähnlich wie bei der Kirche in Schenklengsfeld dar.

In den Denkmalbeschreibungen finden sich keine Aussagen zum Raumbezug im historischen Sinne. Nach den Eindrücken vor Ort fehlt es den Kirchen an besonders exponierten Lagen, die einen weitreichenden Raumbezug aufweisen, welcher einen weitreichenden Umgebungsschutz begründen könnte. Vielmehr deutet die Denkmalbeschreibung darauf hin, dass sich der Schutzanspruch auf die nähere Umgebung beschränkt. Die repräsentativen Visualisierungen und Eindrücke vor Ort geben diese Eindrücke wieder.

Eine WEA wird durch die Kirche teilweise verdeckt (vgl. Visualisierung im Anhang), so dass nur noch der Rotor hinter der Kirche zu sehen ist. Eine weitere WEA befindet sich auf der Visualisierung direkt neben der Kirche. Von dieser WEA ist ebenfalls nur der Rotor sichtbar. Die dritte WEA wird durch die Topographie nahezu vollständig verdeckt.

Durch das Hinzutreten der 3 geplanten WEA wird der Blick auf die Kirche beeinträchtigt. Der sich drehende Rotor der WEA 3 hinter der Kirche ist sichtbar und wirkt sichtblenkend. Durch die Bewegung wird der Blick unweigerlich auf den Rotor gelenkt. Ebenso sichtblenkend wirkt die WEA 2, die sich auf der Visualisierung direkt neben der Kirche befindet.

Anders als in Schenklengsfeld ist die Raumwirksamkeit der Kirche durch ihre Größe und durch ihre Verdeckung stark eingeschränkt. Um sie in Gänze erleben zu können, muss der Betrachter einen anderen, näher zu Kirche gelegenen Standpunkt einnehmen, der dann wiederum keinen Blick auf die WEA zulässt. Weiterhin ist die Beeinträchtigung durch die WEA aufgrund ihrer großen Entfernung zur Kirche relativ gering. Die WEA entfalten keine Dominanzwirkung, ihr Erscheinungsbild ist viel mehr stark reduziert und die Konturen beginnen mit dem Hintergrund zu verschmelzen. Eine klare Abgrenzung zum Hintergrund ist nur an wolkenlosen Tagen möglich.

Aus denkmalpflegerischer Sicht ist damit die visuelle Beeinträchtigung der Kirche durch den geplanten Windpark insgesamt der Stufe 2 „geringe Beeinträchtigung“, wie sich auch mittels des verwendeten Bewertungsverfahrens zeigt, zuzuordnen. Die modernen Elemente im Hintergrund beeinflussen zwar zu einem gewissen Grad das historische Ganze, nehmen aber weiterhin die Szenerie dominierenden Gesamtanlage nicht den generellen historischen Zeugniswert dessen Wahrnehmen und Erleben zwar eine deutliche Beeinträchtigung erfährt, jedoch ohne Erheblichkeit (vgl. sogleich unten).

BP 4: Kirche St. Bernhard, Soisdorf und BP 5: Kirche St. Anna, Grüsselbach

In den Denkmalbeschreibungen finden sich keine Aussagen zum Raumbezug im historischen Sinne. Nach den Eindrücken vor Ort fehlt es den Kirchen an besonders exponierten Lagen, die

einen weitreichenden Raumbezug aufweisen, welcher einen weitreichenden Umgebungsschutz begründen könnte. Die repräsentativen Visualisierungen und Eindrücke vor Ort geben diese Eindrücke wieder. Zudem sind die Ansichten der Kirchen teilweise (mal mehr, mal weniger) durch Vegetation oder Bebauung verdeckt, so dass das Erleben der Denkmäler bereits eingeschränkt ist. Auch die WEA werden zu großen Teilen durch Topographie verdeckt. Durch die Entfernung der WEA ist eine Beeinträchtigung der Denkmäler nur noch marginal.

Aus denkmalpflegerischer Sicht ist damit die visuelle Beeinträchtigung der Kirchen durch den geplanten Windpark insgesamt der Stufe 1 „sehr geringe Beeinträchtigung“ zuzuordnen

Wie die Visualisierungen zeigen, sind Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes der Denkmäler zu erwarten. Allerdings wird die Schwelle der Erheblichkeit dabei nicht überschritten, insbesondere aufgrund der zum Teil eingeschränkten Sicht auf das Denkmal. Zwar werden die Denkmalwerte zum Teil relativiert, aber nicht erheblich gestört. Diese Begründung lässt sich anhand der Rechtsprechung nachvollziehen: Angelehnt an die Wahrnehmungssegmentierung des OVG Lüneburg²⁸ und der Rechtsprechung des OVG Koblenz²⁹ sollten BP eine gewisse schutzzweckrelevante Bedeutsamkeit aufweisen. Voraussetzung ist, dass eine gewisse Häufigkeit der Frequentierung durch den Betrachter anzunehmen ist. Auch sollten BP eine „inhaltliche Voraussetzung“ aufweisen, dass der Besuch“ in einem inneren Zusammenhang mit der zu schützenden Fernwirkung“ steht.³⁰

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn Erleben und Wahrnehmen der Denkmalwerte empfindlich gestört werden. Ein wichtiger Denkmalwert ist in erster Linie, der Raumbezug im Nahbereich, ohne weitreichenden Einfluss i.S. einer weitreichenden Landschaftsprägung. Dieser wird durch das geplante Vorhaben nicht wesentlich tangiert.

Auch hier liegen für eine Dominanzverschiebung die erforderlichen Bedingungen nicht vor. Die Denkmäler sind von den BP mehr oder weniger stark verdeckt, so dass deren Dominanzentfaltung bereits eingeschränkt ist. Aufgrund der Lage können die geplanten Anlagen die Dominanz/Ansicht der Denkmäler nicht verdrängen bzw. gar übertönen. Eine bedeutsame Konkurrenzwirkung ist entsprechend nicht feststellbar, so dass die geplanten WEA nicht als erheblich

²⁸ OVG Lüneburg, U. v. 16.02.2017.

²⁹ OVG Koblenz, U. v. 07.04.2017 – 1 A 10683/16.

³⁰ Ebenda.

störender Blickfang gelten können. Die Denkmalwerte der Denkmäler werden nicht im erheblichen Maße durch die geplanten WEA tangiert, da die entscheidende nähere Umgebung der Denkmäler völlig störungsfrei bleibt.

Der für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossene Durchschnittsbetrachter ändert sein Empfinden im Laufe der Zeit genauso wie das Denkmal durch die Zeit geht.³¹ Entsprechend sind moderne Elemente im Kontext mit Historischen dem dynamischen Betrachter nicht fremd, so dass moderne WEA nicht per se als störender Blickfang wahrgenommen werden bzw. Modernes im entfernten Hintergrund auch ausgeblendet werden kann.³² Auch das VG Düsseldorf beschreibt Gewöhnungseffekte, so dass WEA mittlerweile Alltäglichkeit geworden und mit typischer Kulturlandschaft gleichzusetzen seien.³³

³¹ Vgl. i.d.S. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 01.09.2011 – 1 S 1070/11 - NVwZ-RR 2012, 222 (231). I.d.S. auch VGH Kassel, Beschluss v. 07.05.2013, Az. 4 A 1433/12.Z, Rn.13 m.w.N.

³² Ebenda.

³³ VG Düsseldorf, U. v. 07.06.2018, 28 K 3438/17.

7 Zusammenfassung

Die vorliegende Studie dient einerseits als Grundlage zur denkmalfachlichen Stellungnahme der Denkmalbehörde sowie andererseits der Genehmigungsbehörde nach BImSchG als Grundlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für drei geplante Windenergieanlagen (WEA) am Standort Schenklengsfeld. Festgestellt werden soll, ob mögliche Sichtbeziehungen zwischen den geplanten WEA und den Kulturdenkmälern bestehen und wie diese ggf. denkmalschutzrechtlich zu bewerten sind.

Mithilfe von insgesamt fünf Visualisierungen und dazugehörigen Skizzen von Betrachtungspunkten um den geplanten Windenergieanlagenstandort aus, werden mögliche Beeinträchtigungen des relevanten Denkmals durch die geplanten Windenergieanlagen geprüft und bewertet.

Die Standorte der Betrachtungspunkte wurden vom Gutachter festgelegt.

Die Beschreibung und Bewertung der Visualisierungen möglicher sensorischer Beeinträchtigungen erfolgte für jeden Betrachtungspunkt separat nach Vorgaben des HDSchG bzw. nach aktueller Rechtsprechung zur Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen von geschützten Denkmälern. Die Bewertung wird aus Sicht des „dynamischen für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters“ durchgeführt. Eine abschließende Gesamtbewertung erfolgt in Anlehnung bzw. Erweiterung der Bewertungsmatrix der UVP-GESELLSCHAFT. Die Bewertung wird verbal-argumentativ gestützt. Zu Grunde gelegt werden die Einzelbewertungen der Visualisierungen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Einstufung mit Beeinträchtigungsgrad Stufe 3 (mittel / deutlich) auch verbal-argumentativ getragen wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung der historischen Denkmalwerte und des Erscheinungsbildes der betrachteten Denkmäler i.S.d. Umgebungsschutzes nach § 18 HDSchG besteht durch die geplanten WEA nicht.

8 Literatur

HUERKAMP / KÜHLING: DVBI 2014, 24 (27).

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE HESSEN: Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, 21.07.2014.

MARTIN/KRAUTZBERGER (Hrsg.): Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. A. 2010; kostenpflichtig abrufbar unter: http://beckonline.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata%2fkomm%2fMartinKrautzbergerHdbDSch_3%2fcont%2fMartinKrautzbergerHdbDSch.htm

UVP-GESELLSCHAFT: Kulturgüter in der Planung – Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen 2014.

VIEBROCK: Kommentar zum Denkmalschutzgesetz Hessens 2007.

geoGLIS_oHG. (2018). onmaps GEOBasis-DE / BKG / NRW.

MagicMaps. (12.06.2018). *Tour Explorer DE 8 - amtliche topografische Karten im Maßstab 1:50.000 - Export*. MTS Maschinenteknik Schrode AG | Gerhard-Kindler-Straße 8 | 72770 Reutlingen: Quelle der Karten: amtliche Vermessungsämter.

TK25. (aktuelle Version). *Topografische Karte im Maßstab 1:25.000*. Landesvermessungsamt des jeweiligen Bundeslandes.

9 Anhang

Im Rahmen dieses Anhangs findet eine nähere Erläuterung des Prozesses der Ergebnisfindung statt, zur Verdeutlichung des Ablaufs und des Ergebnishintergrunds.

9.1 Ermittlung der Schutzwürdigkeit

Die Basis bei der Beurteilung einer Beeinträchtigung liegt in der Ermittlung der Schutzwürdigkeit der einzelnen Denkmäler. Um Denkmäler untereinander und mit anderen Schutzgütern vergleichbar zu machen, ist die Ermittlung der Schutzwürdigkeit der einzelnen KD zu empfehlen.³⁴ Dabei sollte die Relevanz der Bedeutung von Baudenkmalern aufgedeckt und somit differenziert bewertet und behandelt werden.³⁵ Dazu definiert beispielsweise das OVG Niedersachsen: „Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto höher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbilds anzunehmen sein.“³⁶ Auch das VG Ansbach beschließt: „[...] Hieraus ergibt sich allerdings auch die relative Wertigkeit eines Denkmals je nach Eigenart und Lage, nicht jedes (Burg-) Denkmal verdient den gleichen Schutzmaßstab.“³⁷

Die Schutzwürdigkeit setzt sich aus folgenden Parametern zusammen:

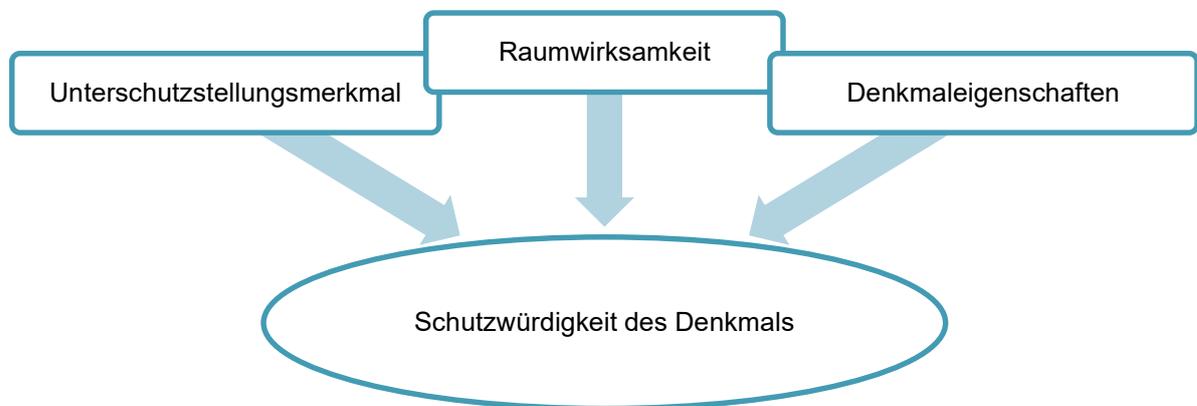


Abbildung 22: Ermittlung der Schutzwürdigkeit eines Denkmals

³⁴ Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland, 2005, S. 2.

³⁵ Kerkhoff, U., 2005, S. 1 - 2.

³⁶ OVG Nds., Urteil vom 23.08.2012, Az.: 12 LB 170/11(openjur) Rn. 57.

³⁷ VG Ansbach, Beschluss vom 30.11.2011, Az.: AN 11 K 11.01826 (openjur) Rn. 58.

9.1.1 Unterschutzstellungsmerkmal

Die Entscheidung über eine Beeinträchtigung hat immer „kategorienadäquat“ zu erfolgen, das heißt, sie muss sich an der für das Schutzobjekt maßgeblichen denkmalrechtlichen Bedeutungskategorie orientieren.³⁸ Es kommt also den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonderes Gewicht zu.³⁹ So können beispielsweise Baudenkmäler, welche aus geschichtlichen Gründen unter Schutz gestellt sind, größere Beeinträchtigungen verkraften, als solche, die aufgrund ihres künstlerischen Wertes geschützt sind.

Hintergrund für die Unterscheidung dieser denkmalrechtlichen Bedeutungskategorien ist, dass bei „einem Kulturdenkmal, an dessen Erhaltung aus künstlerischen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, eine möglichst umfassende und ungestörte Erhaltung der Identität seiner Substanz und seines Erscheinungsbildes eine überragende Bedeutung hat; die Schwelle zur belastenden Wirkung, die zur Erheblichkeit der Beeinträchtigung führt, ist hier tendenziell bald erreicht. Bei den Schutzgründen der wissenschaftlichen und insbesondere der heimat-geschichtlichen Bedeutung kann die Sache deswegen anders liegen, weil das Kulturdenkmal gerade in seinem dokumentarischen Charakter über sich hinausweist. In dieser Funktion – seinem "Zeugniswert" – kann es Veränderungen oftmals von vergleichsweise größerem Gewicht unbeschadet überstehen.“⁴⁰

Die Basis bei der Beurteilung einer Beeinträchtigung liegt entsprechend in der Ermittlung der Schutzwürdigkeit der einzelnen Denkmäler. Um Denkmäler untereinander und mit anderen Schutzgütern vergleichbar zu machen, ist die Ermittlung der Schutzwürdigkeit der einzelnen KD zu empfehlen.⁴¹ Dabei sollte die Relevanz der Bedeutung von Baudenkmalern aufgedeckt und somit differenziert bewertet und behandelt werden.⁴² Dazu definiert beispielsweise das OVG Niedersachsen: „Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto höher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbilds anzunehmen sein.“⁴³ Auch das VG Ansbach beschließt: „[...] Hieraus ergibt sich allerdings auch die relative Wertigkeit eines Denkmals je nach Eigenart und Lage, nicht jedes (Burg-) Denkmal verdient den gleichen Schutzmaßstab.“⁴⁴

³⁸ VGH Bad.-Württ., Urteil vom 27.06.2005, Az.: 1 S 1674/04 (openjur) Rn. 39; Vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 25.09.2014, Az.: 2 Bs 164/14 (openjur) Rn. 11.

³⁹ OVG NRW, Beschluss vom 12.02.2013, Az.: 8 A 96/12 (openjur) Rn. 27.

⁴⁰ VGH Bad.-Württ., Urteil vom 27.06.2005, Az.: 1 S 1674/04 (openjur) Rn. 40.

⁴¹ Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland, 2005, S. 2.

⁴² Kerkhoff, U., 2005, S. 1 - 2.

⁴³ OVG Nds., Urteil vom 23.08.2012, Az.: 12 LB 170/11 (openjur) Rn. 57.

⁴⁴ VG Ansbach, Beschluss vom 30.11.2011, Az.: AN 11 K 11.01826 (openjur) Rn. 58.

9.1.2 Raumwirksamkeit

Die räumliche Abgrenzung der zu berücksichtigenden Umgebung hängt von der Art, Größe und der Lage des Denkmals ab.⁴⁵ Um zu beurteilen, wie weitreichend ein Baudenkmal in seine Umgebung ausstrahlt, hat das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) einen Leitfaden entworfen („Kriterien und denkmalpflegerische Aspekte bei der Bewertung von WEA“)⁴⁶, anhand dessen der Denkmalwert unter dem Aspekt der Raumwirksamkeit eines Objektes eingestuft wird. Die Einstufung der Baudenkmäler in die Kategorien A, B und C nimmt das LfDH nach eigenen Kriterien vor.

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass Maßnahmen in der Umgebung des Denkmals umso eher seine Wahrnehmbarkeit beeinträchtigen können, je exponierter die Lage des Denkmals ist. Je größer dementsprechend ein Vorhaben ist, desto größer ist die Entfernung, aus der es sich noch auf das Denkmal auswirken kann. Somit ist es nachvollziehbar, dass beispielsweise überregionale Landmarken mit hoher Fernwirkung, inklusive historischer Sichtachsen und Sichtbeziehungen, einen höheren Umgebungsschutz besitzen, als die Baudenkmäler der Kategorien B und C.

Aus den einzelnen Denkmalschutzgesetzen folgt, dass nicht jedes Denkmal einen Umgebungsschutz genießt. Somit muss vorerst geklärt werden, inwiefern ein Baudenkmal einen prägenden Bezug zu seiner Umgebung aufweist. Denn wenn das Denkmal nicht in Zusammenhang mit der Umgebung steht, so ist auch eine Einteilung nach Raumwirksamkeit hinfällig. Die Bewertung des Umgebungsbezugs kann auch anhand der Denkmalbeschreibung im Kataster der Landesämter für Denkmalpflege oder vor Ort durch die Behörde geklärt werden.

9.1.3 Denkmaleigenschaften

Abschließend sollten auch die Eigenschaften eines Baudenkmals mit in die Bewertung aufgenommen werden. Dabei gestalten sich die Parameter der „Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ der UVP-Gesellschaft als sinnvoll. Folgende Kriterien eignen sich besonders zur Bewertung eines Baudenkmals:⁴⁷

⁴⁵ VGH Bad.-Württ. Urteil vom 1.9.2011, Az.: 1 S 1070/11 (juris) Rn. 47; VG Sigmaringen, Urteil vom 15.10.2009, Az.: 6K 3202/08 (juris) Rn. 44, VG Köln, Urteil vom 30.6.2011, Az.: 13 K 5244/08 (juris) Rn. 34.

⁴⁶ Kaiser, R., Viebrock, N. Landesamt für Denkmalpflege Hessen: Kriterien und denkmalpflegerische Aspekte bei der Bewertung von WEA, 2015.

⁴⁷ UVP-Gesellschaft, 2014, S. 32-33.

➤ Historischer Zeugniswert

Dieser orientiert sich am Alter des Elementes und seiner Aussagekraft während der Entstehungszeit. Hierbei müssen wichtige Umgestaltungen berücksichtigt werden, die als Teil des Entwicklungsprozesses zu betrachten sind. Mit dem Alterswert sollte umsichtig argumentiert werden, denn ein Element ist nicht per se umso wertvoller, je älter es ist.

➤ Erhaltungszustand

Der Erhaltungswert beschreibt den Grad des äußeren Erhaltungszustandes. So kann zum Beispiel das Baudenkmal nach ursprünglichem, verändertem, umgestaltetem oder verfälschtem Zustand eingeordnet werden. Auch die Frage nach dem Grad des Funktionalitätswandels oder -verlusts spielt bei der Einordnung eine Rolle. Dabei muss beachtet werden, dass Veränderungen oder Umgestaltungen ebenfalls einen historischen Zeugniswert haben können.

➤ Seltenheitswert

Bei der Bestimmung der Seltenheit eines Baudenkmals muss sowohl die quantitativ fassbare Zahl als auch die qualitative Bedeutung berücksichtigt werden. Außerdem sind Aspekte wie landesweite oder nur regionale bzw. lokale Verbreitung, konzentriertes oder vereinzelt Vorkommen zu beachten.

➤ regionaltypischer Wert (Identität)

Hierbei geht es um die Frage, ob das Element typisch für eine Region ist und einen identitätsstiftenden Wert besitzt.

Aus den Informationen zu Unterschutzstellungsmerkmal, Raumwirksamkeit und Denkmaleigenschaften kann schlussendlich die Schutzwürdigkeit der einzelnen Denkmäler ermittelt werden. Dabei kann nicht jedes Baudenkmal von gleicher Relevanz sein (vgl. Rechtsprechung), da auch die Qualitäten der Eigenschaften oder die Raumwirksamkeit unterschiedlich sind (z.B. ist ein Baudenkmal vollständig erhalten, während ein anderes nur noch in Grundzügen vorhanden ist oder ein Baudenkmal befindet sich ebenerdig innerhalb einer Ortschaft, während ein anderes durch seine exponierte Lage eine höhere Raumwirksamkeit aufweist).

Die **Schutzwürdigkeit** ist ein wesentlicher Aspekt für die Einschätzung der sensorischen Betroffenheit und die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen eines Vorhabens.

9.2 Bewertungsmaßstab Durchschnittsbetrachter

Nach der Rechtsprechung ist in subjektiver Hinsicht für die Beurteilung einer Beeinträchtigung das Empfinden des für Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters entscheidend.⁴⁸ Es kann also zur Beurteilung, ob das Erscheinungsbild eines Denkmals erheblich beeinträchtigt wird, nicht auf das Urteil eines hochinteressierten Fachkundigen abgestellt werden, da die Bewertung durch Experten besonders geringen repräsentativen Wert besitzt.⁴⁹

Der Bewertungsmaßstab Durchschnittsbetrachter unterliegt mithin auch Anforderungen, die umzusetzen sind. Es muss beispielsweise ein Rahmen definiert werden, in welchem sich der Durchschnittsmensch bewegt. Nach einem Urteil des OVG Sachsen-Anhalt⁵⁰, sollte sich dieser idealerweise in einer „möglichst ungestörten und dem historischen Geschehen angemessenen Umgebung“ befinden. Für eine uneingeschränkte Empfindung benötigt der Durchschnittsbetrachter also eine bestimmte Atmosphäre, welche in assoziativem Bezug zu dem zu bewertenden Denkmal stehen sollte.

Der Durchschnittsbetrachter stellt außerdem einen besonderen Bewertungsmaßstab dar, da dessen „subjektive“ Wahrnehmung „objektiv“ durch den Gutachter zu erfolgen hat. Hier besteht eine besondere Schwierigkeit: Studien, beispielsweise zusammengefasst von Ratzbor (2011)⁵¹, zeigen immer wieder auf, dass Personen, in deren Wohnortumfeld es WEA-Standorte gibt, diese und ihre Wirkungen auf die Umgebung eher negativer beurteilen, als der Teil der Bevölkerung, bei welcher WEA nicht am eigenen Wohnort zu finden sind. Grundsätzlich besteht die Schwierigkeit darin, dass jeder Mensch ein eigenes subjektives Empfinden hat, aus welchem schlecht ein Mittelwert gebildet werden kann. Auch wenn Gutachter möglichst objektiv und unbefangen versuchen, eine Beeinträchtigung zu beschreiben, hat natürlich auch hier jeder sein eigenes Empfinden. So wird wahrscheinlich jemand, der WEA offen gegenüber steht, anders urteilen, als der, welcher andere Belange persönlich für wichtiger empfindet.

Da die Beurteilung über die Erheblichkeit eines Vorhabens also abschließend vom Gutachter durchgeführt wird, ist die Definition von einheitlichen Bewertungskriterien, an welche sich gehalten werden muss, unerlässlich. Nur so kann die Subjektivität des Einzelnen maximal möglich

⁴⁸ VGH Bad.Württ., Urteil vom 01.09.2011, Az.: 1 S 1070/11 (openjur) Rn. 39; VG Sigmaringen, Urteil vom 15.10.2009, Az.: 6 K 3202/08 (openjur) Rn. 46.

⁴⁹ Nohl, 2001, S. 24.

⁵⁰ OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 06.08.2012, Az.: 2 L 6/10 (openjur) Rn. 81.

⁵¹ Ratzbor, 2011, S. 12.

gesenkt werden. Die in Abbildung 23 dargestellten Parameter zur einheitlichen Bewertung gestalten sich als sinnvoll. In welcher Form diese in der Bewertung berücksichtigt werden, wird in den nachfolgenden Kapiteln weitergehend erläutert.

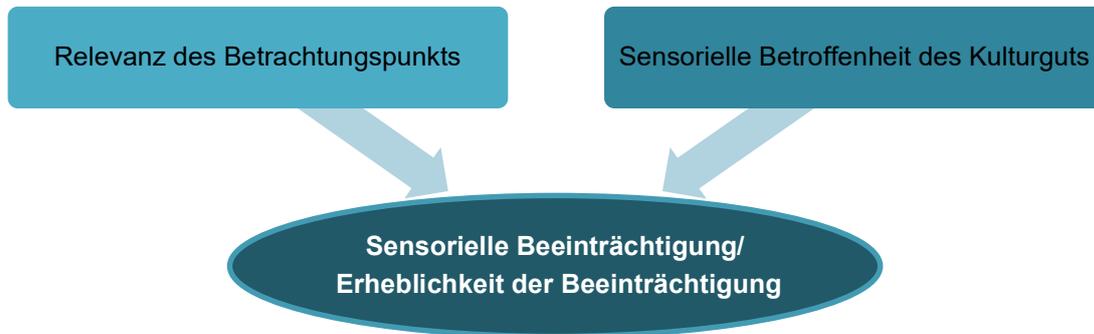


Abbildung 23: Parameter zu Bewertung

9.3 Relevanz der Betrachtungspunkte

Nicht jeder Betrachtungspunkt ist geeignet, um eine Beeinträchtigung zu bewerten. Anhand der Kriterien Frequenz & Verweildauer, Öffentliches Interesse und Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutungskategorie des Schutzguts sollte die Relevanz eines BP ermittelt werden.

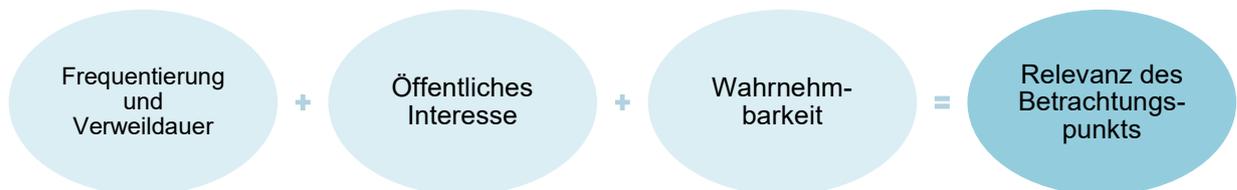


Abbildung 24: Ablaufschema Relevanzermittlung

Die Einordnung der Relevanz des Betrachtungspunktes erfolgt auf Grundlage der vorgenommenen Beurteilung von Frequentierung & Verweildauer, öffentlichem Interesse am Betrachtungspunkt sowie Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutungskategorie. Jedes dieser Kriterien erhält einen Stufenwert. Das Ergebnis aus der Addition der Stufenwerte bestimmt die Wertstufe der Relevanz der Betrachtungspunkte nach der in Tabelle 12 aufgeführten Einordnung.

Tabelle 12: Einstufung der Relevanz des Betrachtungspunkts

Punkte	Wertstufen	Relevanz
14 – 15	Wertstufe 5	sehr hoch
11 - 13	Wertstufe 4	hoch
8 - 10	Wertstufe 3	mittel
5 - 7	Wertstufe 2	gering
< 5	Wertstufe 1	sehr gering

Die drei Kriterien, die zur Bestimmung der Relevanz eines Betrachtungspunkts herangezogen werden finden nachfolgend eine genauere Erläuterung.

9.3.1 Frequenz und Verweildauer

Zum Erleben und Wahrnehmen eines Baudenkmals wird ein bestimmtes Umfeld benötigt. Dementsprechend sollten auch die Verweildauer und die Frequenz des Aufsuchens eines BP bei der Einstufung nach Relevanz analysiert werden.

Handelt es sich bei dem BP beispielsweise um einen herausragenden Aussichtspunkt mit überregionaler Bedeutung, welcher von der Öffentlichkeit gezielt angefahren und ganzjährig aufgesucht wird, so ist dessen Frequentierung als „sehr hoch“ einzustufen. Diese BP sind meist mit Verweilplätzen für Erholungssuchende ausgestattet (z.B. Sitzbänke, Cafés oder Restaurants). Der Betrachter hat hier die Möglichkeit das Denkmal für längere Zeit prüfend anzusehen⁵², so dass auch das Kriterium „Verweilzeit“ als „sehr hoch“ einzustufen ist. Liegt hingegen der BP an einem Wirtschaftsweg (z.B. LKW-Zufahrtsstraße zu einem Basaltwerk), welcher weder mit Plätzen zum Verweilen ausgestattet ist, noch zu erwarten ist, dass sich dort Touristen oder Ortsansässige aufhalten, so ist der BP von untergeordneter Relevanz.

- Insgesamt ist festzustellen, dass ein BP in seiner Relevanz steigt, je häufiger er besucht wird und je eher die Möglichkeit besteht, dort zu verweilen.

9.3.2 Öffentliches Interesse

Wie aus den Denkmalschutzgesetzen abzuleiten ist, muss ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Denkmals bestehen. Folglich sollte auch das öffentliche Interesse an einem BP definiert werden, denn wenn sich dieser beispielsweise auf einer bewirtschafteten Fläche (wie z.B. einem Acker) befindet, wo ein Touristenaufkommen dementsprechend nicht gegeben ist und

⁵² Duden Wortdefinition „betrachten“.

auch Ortsansässige sich nur selten aufhalten, spielt dieser BP nur eine untergeordnete Rolle, auch wenn gegebenenfalls eine gute Wahrnehmbarkeit der Denkmalwerte von dort aus möglich ist. Ist der BP für die Allgemeinheit sogar unzugänglich, kann er kein öffentliches Interesse widerspiegeln.

Ist ein BP hingegen selbst von hohem historischem Wert und hat direkten Bezug zu dem Denkmal (wie z.B. der Blick aus einem an das Baudenkmal angegliederten Jagdhaus o.ä.), ist er für das Schutzgut bedeutsam und liegt somit auch im hohen öffentlichen Interesse. Auch wenn der BP für sich keinen besonderen historischen Kontext aufweist, bedeutet dies nicht, dass kein öffentliches Interesse an diesem besteht. Das Interesse an einem BP kann auch von anderem Belang sein, als Beispiel seien hier Orte zur Naherholung, Gebiete mit „Postkartenansichten“ auf das Denkmal, oder andere Aussichtspunkte genannt, welche von Touristen und Ortsansässigen oft besucht werden.

- Die Relevanz eines BP nimmt mit dessen öffentlichem Interesse zu.

9.3.3 Wahrnehmung des Denkmalwertes

Aus Kapitel 9.1.1 „Unterschutzstellungsmerkmal“ folgt, dass die Bewertung einer Beeinträchtigung stets „kategorienadäquat“ zu erfolgen hat. Es sollten also solche BP ausgewählt werden, von welchen aus ein Erleben und Wahrnehmen des Denkmalwertes möglich ist, da sonst keine Bewertung abgegeben werden kann.

Handelt es sich beispielsweise um ein stark exponiertes Baudenkmal, welches mit seinem Umfeld und den relevanten Sichtachsen vollständig von einem BP aus zu erkennen ist und auch ein historischer Bezug zu diesem BP besteht, so ist die Erlebnisqualität des Unterschutzstellungsmerkmals in höchstem Maße gegeben.

Umgekehrt gilt, dass je stärker das Denkmal mit seinen historischen Sichtachsen durch Topographie oder Vegetation sichtverschattet wird, desto weniger können die Denkmalwerte wahrgenommen werden. Zusätzlich spielt auch die Entfernung des BP zu dem Objekt eine Rolle. Je weiter weg sich jemand zu dem Denkmal befindet, desto geringer wird die Wahrnehmung der Denkmalwerte.⁵³

- Je deutlicher die Wahrnehmbarkeit eines Denkmals mit seinen Werten von einem BP aus ist, desto höher ist auch seine Relevanz.

⁵³ VG Ansbach, Beschluss vom 30.11.2011, Az.: AN 11 K 11.01826 (openjur) Rn. 37.

9.4 Sensorielle Betroffenheit des Kulturguts

Wie bereits erwähnt, bezieht sich die sensorielle Betroffenheit eines Baudenkmals auf die Erlebbarkeit / Erlebnisqualität von Denkmalwert und Erscheinungsbild (z.B. Veränderung der Sichtbarkeit oder Zerstörung von Blickachsen und Blickbeziehungen). Um dies zu bewerten, sollten einheitliche Kriterien herangezogen werden, an welchen sich die Gutachter orientieren können.

Die Schwierigkeit dieses Maßstabs liegt in dem Sinngehalt der genannten Begrifflichkeiten. Die Begriffe aus der Rechtsprechung müssen bewertungsfähig und nachvollziehbar ausgelegt werden, damit eine möglichst objektive Einstufung der Betroffenheit erfolgen kann, welche wiederum auf den Bewertungsmaßstab des subjektiven Empfindens des Durchschnittsbetrachters beruhen muss.

Hier zunächst der Verweis auf ein oft zitiertes Urteil in Bezug auf Denkmalbeeinträchtigung: „Neue Bauten müssen sich zwar weder völlig an vorhandene Baudenkmäler anpassen, noch unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem vom Denkmal gesetzten Maßstab messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, über-tönen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen.“⁵⁴

Wird beispielsweise von „Verdrängung“ gesprochen, so bedeutet dies im allgemeinen Sprachgebrauch, dass etwas oder jemand „zur Seite geschoben wird“⁵⁵, bzw. jemand einen anderen von seinem Platz drängt, um ihn selbst einzunehmen. Hier kann ein Bezug zur oft genannten Konkurrenzwirkung zwischen WEA und Baudenkmalern gezogen werden.

In diesem Kontext spielt der „Bewertungsmaßstab Durchschnittsbetrachter“ eine bedeutsame Rolle. Aus der Rechtsprechung ist zu entnehmen, dass der Durchschnittsbetrachter ein dynamischer ist, welcher mit der Zeit geht. Jemand mit dieser Eigenschaft besitzt die Fähigkeit, sich stetig fortzuentwickeln. Er kann sich also schnell an neue Situationen gewöhnen und sie als Normalität betrachten. Daraus folgt, dass er technische Anlagen wie WEA nicht mehr als „exotische Fremdkörper“ wahrnimmt, wie dies in der Anfangszeit der Nutzung dieser Technik noch der Fall gewesen sein mag.⁵⁶ Es ist daher anzunehmen, dass er eine abgeschwächte Konkurrenzwirkung zwischen WEA und Baudenkmal empfindet. Für ihn besteht weniger eine Konkurrenz

⁵⁴ BayVGH, Urteil vom 24.01.2013, Az.: 2 BV 11.1631 (openjur) Rn. 34.

⁵⁵ Vgl. Duden „Verdrängen“.

⁵⁶ VGH Bad.Württ., Urteil vom 01.09.2011, Az.: 1 S 1070/11 (openjur) Rn. 39.

hinsichtlich „historisch“ und „neuartig“, sondern eher zwischen den unterschiedlichen Objektstrukturen.

In der Regel besteht eine erhöhte Konkurrenzwirkung, wenn etwas Gleichartiges im Kontext betrachtet wird. Je ähnlicher also Objekte strukturiert sind, desto höher kann eine Konkurrenzbeziehung empfunden werden.⁵⁷ Ist beispielsweise eine historische Ortssilhouette flächig in die Landschaft eingebunden und in dessen Hintergrund befindet sich eine ähnlich horizontal dimensionierte Gewerbehalle, so treten diese beiden wegen ihrer formgleichen Struktur stark in Konkurrenz. Im Rückschluss dazu kann die Konkurrenzwirkung zwischen einzelnen vertikalen WEA und massiven Baudenkmalern nicht gleich intensiv ausgeprägt sein. Treten hingegen Windparks flächig am Horizont in ein gemeinsames Sichtfeld mit dem Denkmal, erhöht sich folglich die Konkurrenzbeziehung wieder.

- Es kommt also wesentlich auf die Anordnung, Anzahl und Sichtbarkeit von WEA bei der Bewertung der Verdrängung / Konkurrenzwirkung an.

An dieser Stelle soll auch der Begriff des „Erdrückens“ definiert werden. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet er „durch Größe oder Bedeutsamkeit, etwas anderes in seiner Wirkung nicht zur Geltung kommen lassen.“⁵⁸ Hier kann eine Überleitung zu der Problematik der Dominanzverschiebung gebildet werden, denn Dominanz beschreibt die Fähigkeit, andere zur Unterordnung zu zwingen.

Anhand dieser Definition ergibt sich, dass sich mit wachsender Entfernung die Dominanzwirkung aufheben kann. Je weiter die einzelne WEA oder ein Windpark in den Hintergrund des Baudenkmals treten, desto kleiner ist deren Wirkung. Daraus ergibt sich zusätzlich, dass je weiter die WEA seitlich aus dem Sichtfeld bzw. dem Raumwirkungsbereich eines Denkmals rücken, desto unbedeutender sind sie im gemeinsamen Zusammenhang mit diesem. Dementsprechend wird die Wirkung des Baudenkmals bei fokussiertem Blick nicht durch die aus dem Bild getretenen WEA geschmälert. Die Raumwirksamkeit bzw. die räumliche Nähe spielt also eine übergeordnete Rolle bei der Einstufung der Betroffenheit.

⁵⁷ Definition aus der Soziologie: das konflikthafte Verhalten zweier oder mehrerer Akteure, die zu grundsätzlich gleichen Voraussetzungen und subjektiv gleichen Rechtsansprüchen ein bestimmtes Ziel erreichen und hierzu die jeweils anderen Akteure aus dem Felde treten wollen.

⁵⁸ Vgl. Duden „Erdrücken“.

- Bei dieser Bewertung kommt es zusammenfassend auf die Entfernung der WEA zu dem Objekt an. Je weiter weg sich diese befinden (seitlich oder im Hintergrund), desto weniger stark ausgeprägt ist die Dominanzverschiebung.

Die Merkmale der Konkurrenzwirkung und Dominanzverschiebung gehen miteinander einher. Je höher die Konkurrenzwirkung, desto eher kann auch eine Dominanzverschiebung eintreten. Dementsprechend ist auch das so genannte Merkmal des „Maßstabsverlust“ zu bewerten. Nach Nohl⁵⁹ bedeutet dieser Begriff, dass „durch das Einbringen von fremdartigen Elementen in die Landschaft, die die existierenden Größenverhältnisse durch ihre Dimensionierung, Massierung und Strukturierung empfindlich gestört werden können.“ Je stärker Konkurrenz und Dominanz bei einem Baudenkmal in Erscheinung treten, desto eher werden die Größenverhältnisse gestört.

- Die sensorielle Betroffenheit eines Baudenkmal kann also vorerst nach den Merkmalen der Konkurrenzwirkung, Dominanzverschiebung und Maßstabsverlust bewertet werden. Dabei sind alle Aspekte untereinander verzahnt und kumulativ zu betrachten.

Weiterführend müssen die zuvor genannten Aspekte bei der Bewertung „[...] in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann. [...] Je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein.“⁶⁰

Schwerwiegend bedeutet, dass zum Beispiel eine Sache von hoher Wichtigkeit ist, da sie sehr große (meist negative) Konsequenzen hat.⁶¹ Unzumutbar ist etwas, wenn nicht erwartet werden kann, dass es akzeptiert wird.⁶² Je höher also die Konsequenzen des Eingriffs sind, desto weniger akzeptabel ist das Vorhaben.

Nun kann aber aus dem vorher Gesagten abgeleitet werden, dass vermutlich die Grenze der Unzumutbarkeit durch die Bewertung des dynamischen Durchschnittsbetrachters immer weiter nach hinten verschoben wird. Er kann demnach größere Auswirkungen eines Eingriffs akzeptieren, als noch vor einigen Jahren. Im Zusammenhang mit WEA wird darüber hinaus durch die gewandelten Anschauungen über die Notwendigkeit der vermehrten Nutzung regenerativer Energien und die damit einhergehende positive Grundeinstellung zu dieser Form der Energiege-

⁵⁹ Nohl, 2009, S. 12.

⁶⁰ OVG Niedersachsen, Urteil vom 23.08.2012, Az.: 12 LB 170/11 (openjur) Rn. 57.

⁶¹ Vgl. Duden „Schwerwiegend“.

⁶² Vgl. Duden „Unzumutbar“.

winnung noch verstärkt. Im Rückschluss bedeutet dies, dass WEA lange nicht mehr nur als Beinträchtigung angesehen werden, sondern durch die wandelnden Wertevorstellungen deren Bedeutung in den Köpfen der Gesellschaft angekommen ist.⁶³

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die reine gemeinsame Sichtbarkeit von WEA und Denkmal keine unzumutbare Schwelle übertritt, sondern dass die Betroffenheit sehr viel differenzierter zu bewerten ist.

Folgende Aussagen können geschlossen werden:

- Je weniger Anlagen (-teile) gemeinsam mit dem Denkmal zu sehen sind und je weniger sie sich in der Struktur gleichen, desto geringer ist die Konkurrenzwirkung.
- Je weiter eine WEA entfernt steht bzw. je weiter sie aus dem Raumwirkungsbereich des Denkmals heraustritt, desto geringer ist die Dominanzverschiebung.
- Konkurrenzwirkung, Dominanzverschiebung und Maßstabsverlust sind kumulativ zu betrachten.
- Der dynamische Durchschnittsbetrachter schätzt WEA nicht mehr per se als Fremdkörper ein, sondern kann sie sogar als positiv erachten. Seine Schwelle der Unzumutbarkeit wurde durch den Wandel der Zeit nach hinten verschoben.

Anhand der genannten Aussagen kann die Einstufung der sensoriiellen Betroffenheit erfolgen. Eine starke sensorielle Betroffenheit kann beispielsweise bestehen, wenn sich mehrere WEA im Raumwirkungsbereich eines Denkmals befinden und durch optische Konkurrenz den Blick auf sich ziehen. Auch wenn sich nur wenige WEA in der Nähe des Objektes befinden, kann von einer starken Betroffenheit ausgegangen werden, wenn durch die Dominanzverschiebung die Wertigkeit der historischen Aussagen eines Denkmals geschmälert wird. Umgekehrt kann von einer geringen Betroffenheit gesprochen werden, wenn sich die Anlagen außerhalb des Raumwirkungsbereiches befinden oder so weit im Hintergrund stehen, dass eine Wahrnehmbarkeit so gering ist, dass sie nicht mehr in Konkurrenz mit dem Denkmal treten können.

⁶³ VGH Bad.Württ., Urteil vom 01.09.2011, Az.: 1 S 1070/11 (openjur) Rn. 39.

9.5 Bewertung der Erheblichkeit

Zur abschließenden Bewertung der Erheblichkeit einer (möglichen) Beeinträchtigung sind also zwei Kriterien, welche auch kumulativ zu betrachten sind, maßgeblich:

- die **Relevanz der Betrachtungspunkte** und
- die **sensorielle Betroffenheit des Kulturguts**.

Werden diese beiden ausschlaggebenden Kriterien miteinander in Bezug gesetzt, so kann die Erheblichkeit der Beeinträchtigung für jeden beliebigen Punkt ermittelt werden. Es ist also im Rückschluss nicht jede Beeinträchtigung erheblich. Werden durch ein Vorhaben die Wahrnehmbarkeit und Erlebnisqualität wichtiger historischer Aussagen nicht empfindlich oder schwerwiegend gestört, steht den Belangen des Denkmalschutzes generell nichts entgegen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt wie die Einstufung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung für den jeweiligen BP auf Basis dieser beiden Kriterien erfolgt.

Tabelle 13: Ermittlung der Erheblichkeit je Betrachtungspunkt und Betroffenheit

		Relevanz des Betrachtungspunktes				
		sehr gering (Wertstufe 1)	gering (Wertstufe 2)	mittel (Wertstufe 3)	hoch (Wertstufe 4)	sehr hoch (Wertstufe 5)
Betroffenheit des Kulturgutes	keine (Wertstufe 1)	sehr gering (Stufe 1)	sehr gering (Stufe 1)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)
	gering (Wertstufe 2)	Sehr gering (Stufe 1)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)	Mittel (Stufe 3)
	mittel/deutlich (Wertstufe 3)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)	Mittel (Stufe 3)	Mittel (Stufe 3)	Hoch c) (Stufe 4)
	stark (Wertstufe 4)	Gering (Stufe 2)	Mittel (Stufe 3)	Hoch c) (Stufe 4)	HOCH Plus b) (Stufe 4+)	SEHR HOCH a) (Stufe 5)
	sehr stark (Wertstufe 5)	Gering (Stufe 2)	Mittel (Stufe 3)	Hoch c) (Stufe 4)	SEHR HOCH a) (Stufe 5)	SEHR HOCH a) (Stufe 5)

Auswahl der Betrachtungspunkte: Von Betrachtungspunkten, die sich extrem ähneln (da im Raum die Winkel zu Schutzgut und WEA ähnlich sind und für die wichtigsten Parameter identische oder nahezu identische Wertstufen / Inhalte eingetragen wurden), geht nur ein Betrachtungspunkt (der charakteristischste aus der Gruppe) in die Bewertung ein.

Für den Fall, dass die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes als „hoch“ oder „sehr hoch“ eingestuft wurde, wird die Erheblichkeit des Vorhabens bewertet. Die Feststellung der **Erheblichkeit** der sensoruellen Beeinträchtigung anhand einzelner Betrachtungspunkte:

- Wenn für einen einzigen Betrachtungspunkt eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung SEHR HOCH a) (Stufe 5) vorliegt, dann ist für das Projekt insgesamt von einer gegebenen **Erheblichkeit** der sensoriiellen Beeinträchtigung zu sprechen, selbst dann, wenn von keinem weiteren Betrachtungspunkt aus eine hohe sensorielle Beeinträchtigung vorliegt.
- Wenn für einen Betrachtungspunkt eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung HOCH Plus b) (Stufe 4+) vorliegt, dann ist für das Projekt insgesamt von einer gegebenen **Erheblichkeit** der sensoriiellen Beeinträchtigung zu sprechen, sofern für einen weiteren Betrachtungspunkt ebenfalls eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung HOCH Plus b) (Stufe 4+) vorliegt *oder* sofern für zwei weitere Betrachtungspunkte eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung Hoch c) (Stufe 4) vorliegt.
- Wenn für einen Betrachtungspunkt eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung Hoch c) (Stufe 4) vorliegt, dann ist für das Projekt insgesamt von einer gegebenen **Erheblichkeit** der sensoriiellen Beeinträchtigung zu sprechen, sofern für zwei weitere Betrachtungspunkte eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung Hoch c) (Stufe 4) vorliegt *oder* sofern für einen weiteren Betrachtungspunkt eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung HOCH Plus b) (Stufe 4+) vorliegt *und* sofern für einen weiteren Betrachtungspunkt eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung Hoch c) (Stufe 4) vorliegt.

Sofern bis hierhin noch keine Erheblichkeit festgestellt wurde, ist eine Mittelwertbildung der in der Ermittlung der sensoriiellen Beeinträchtigung ermittelten Stufen aller Betrachtungspunkte durchzuführen.

- Eine **Erheblichkeit** liegt vor, sofern das Ergebnis (der Mittelwert) größer gleich 3,5 ist.

Abschließend findet eine Überprüfung unter Anwendung entsprechender Instrumente statt und eine verbale Feststellung eines Endergebnisses erfolgt anhand fachlicher Begründungen.

Sichtbarkeitsanalyse Windpark Schenkengsfeld

18-1-3006-001

Windenergieanlagen (WEA)

-  geplante WEA (3x SG 6.0-155, 6.000 kW)

Untersuchungsraum

-  10.000 m Umkreis
-  Stadt-/Gemeindegrenze

Sichtbarkeit der WEA

-  eine WEA sichtbar
-  zwei WEA sichtbar
-  drei WEA sichtbar

Grundlagen der Berechnung:

- Geländemodell: DGM50, DGM25, DGM10
- Landschaftsmodell: ATKIS Basis-DLM
- Berechnungsschrittweite: 10 m
- Gesamthöhe der WEA: 240 m
- Augenhöhe: 1,6 m

Berücksichtigte Hindernisstrukturen:

- Wälder: 22 m
- bebaute Flächen: 9 m



Maßstab 1:75.000

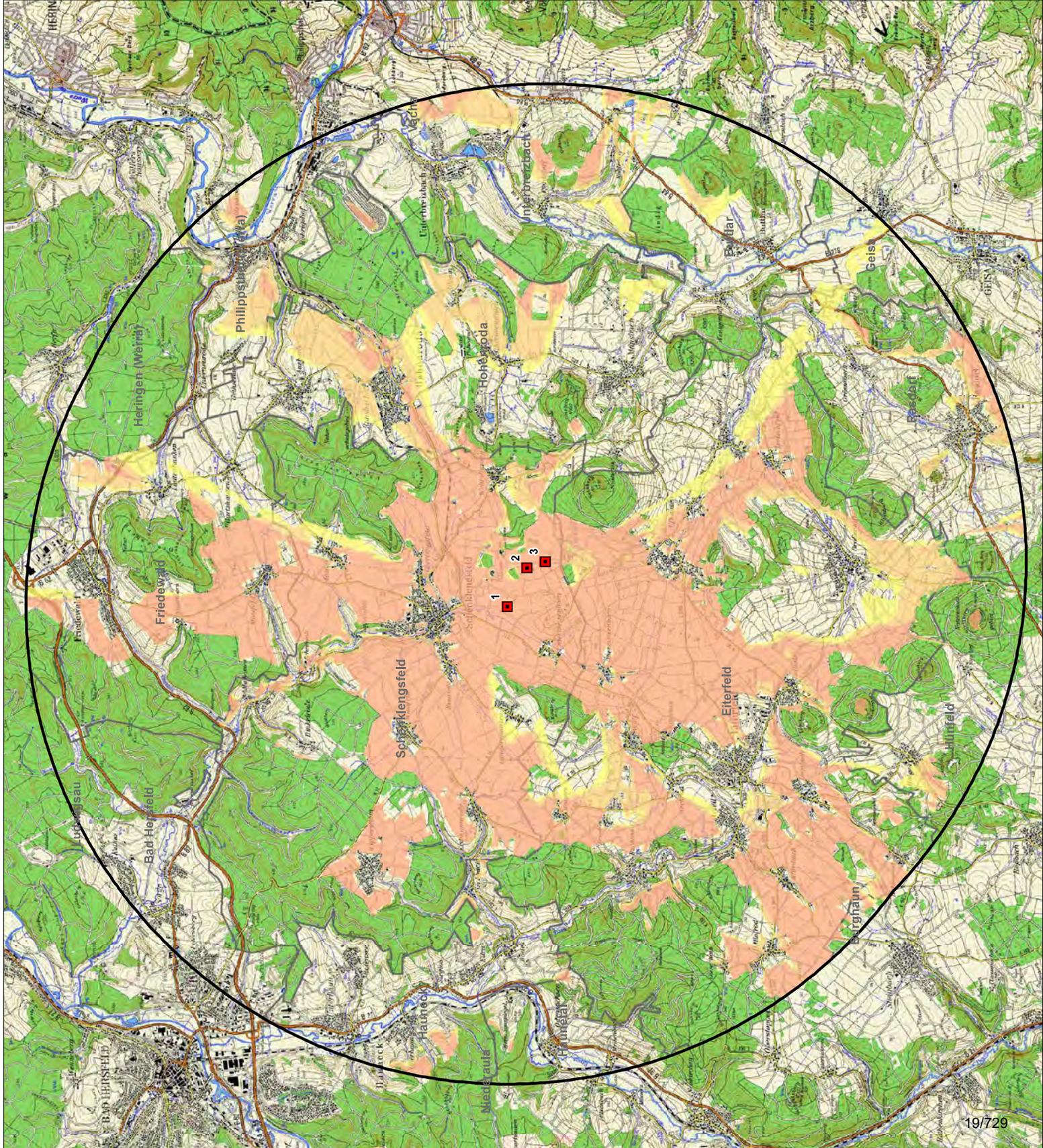


Ramboll CUBE GmbH
Breitscheidstraße 6
34119 Kassel

Tel.: 0561 / 288 573-10
Fax: 0561 / 288 573-19



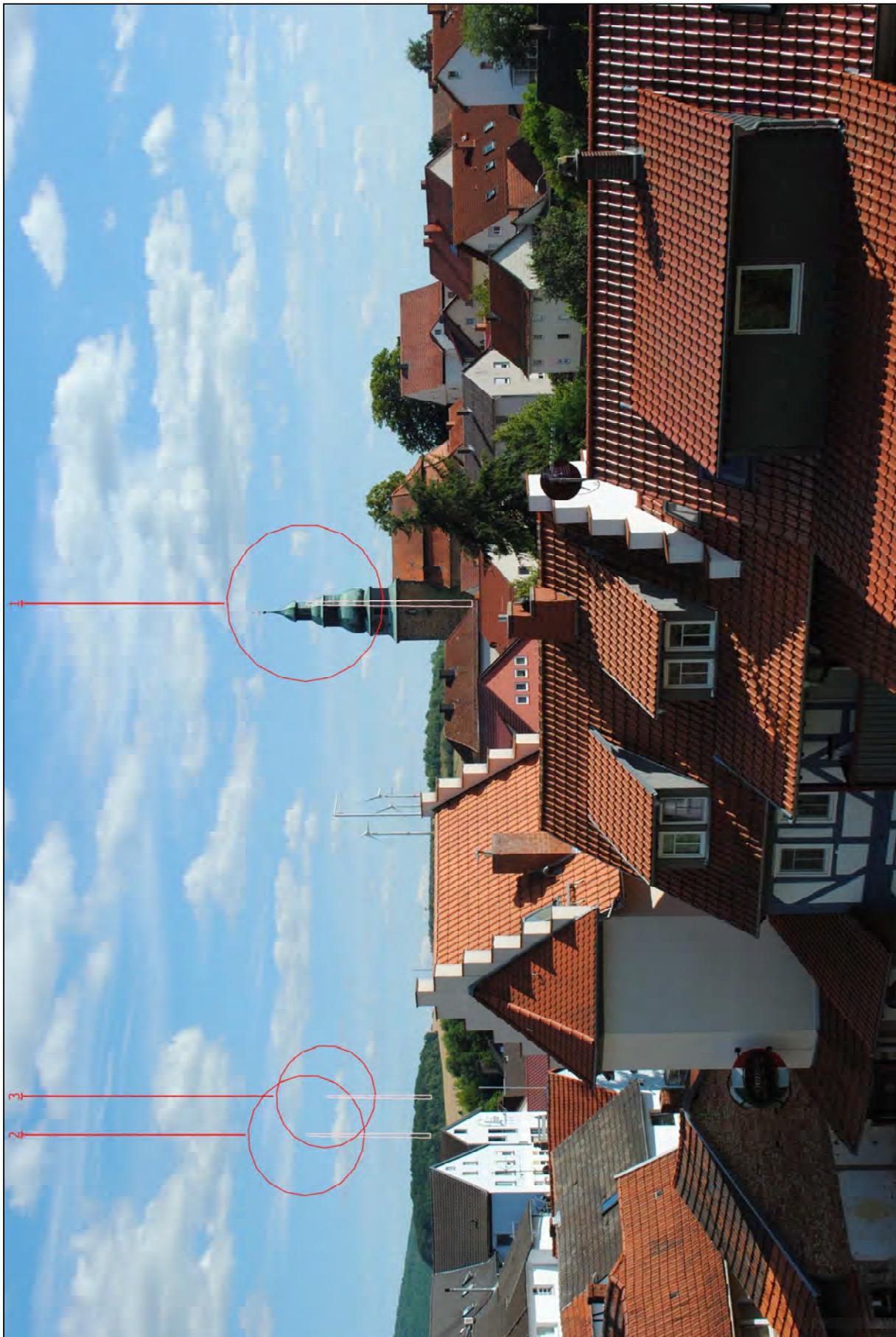
Kartengrundlage: TK 50
Bearbeiter: Dipl.-Geogr. Marc Brüning
Erstellung: 02.09.2019



BP 1 - Istzustand



BP 1 - Skizzen

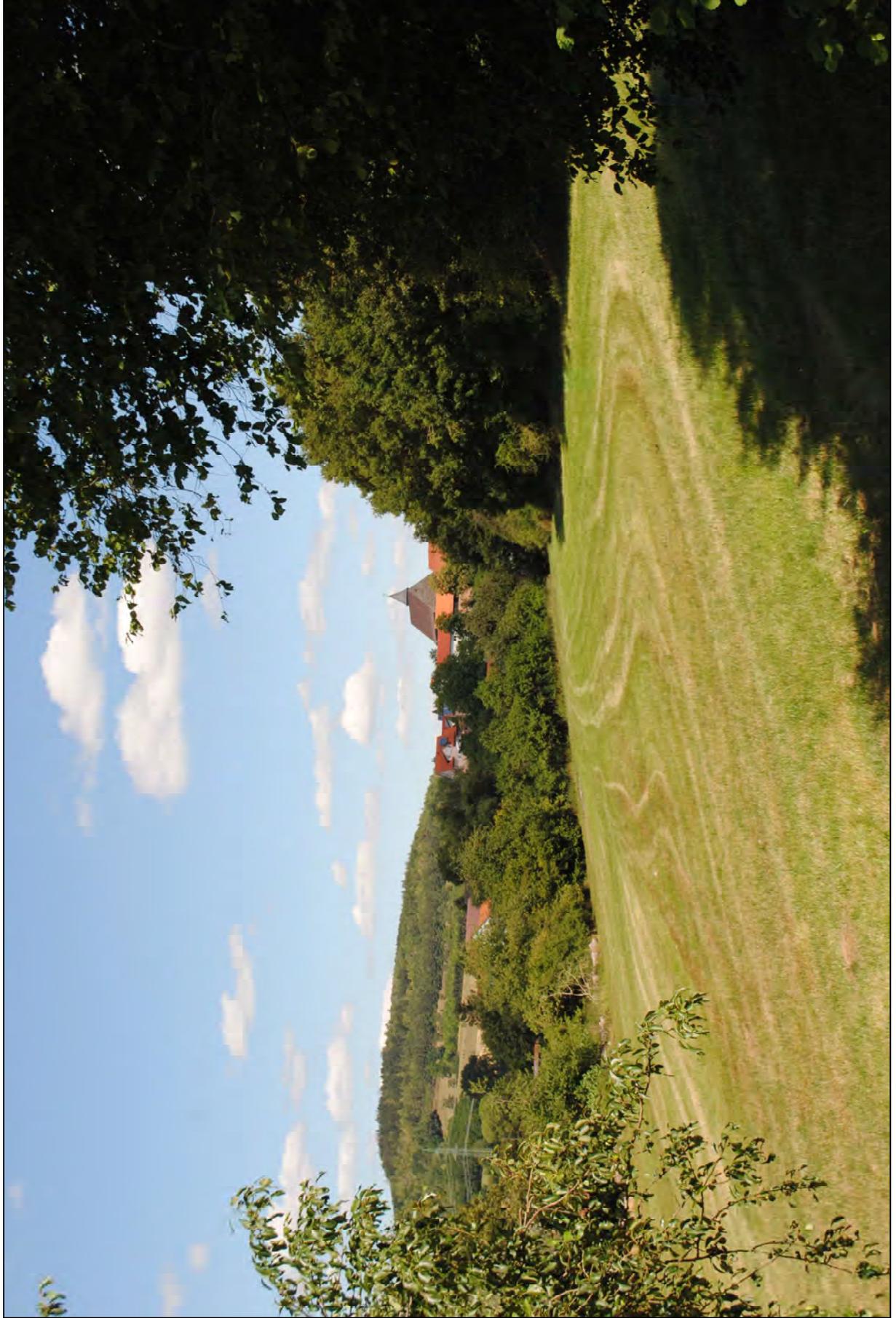


BP 1 - Visualisierung

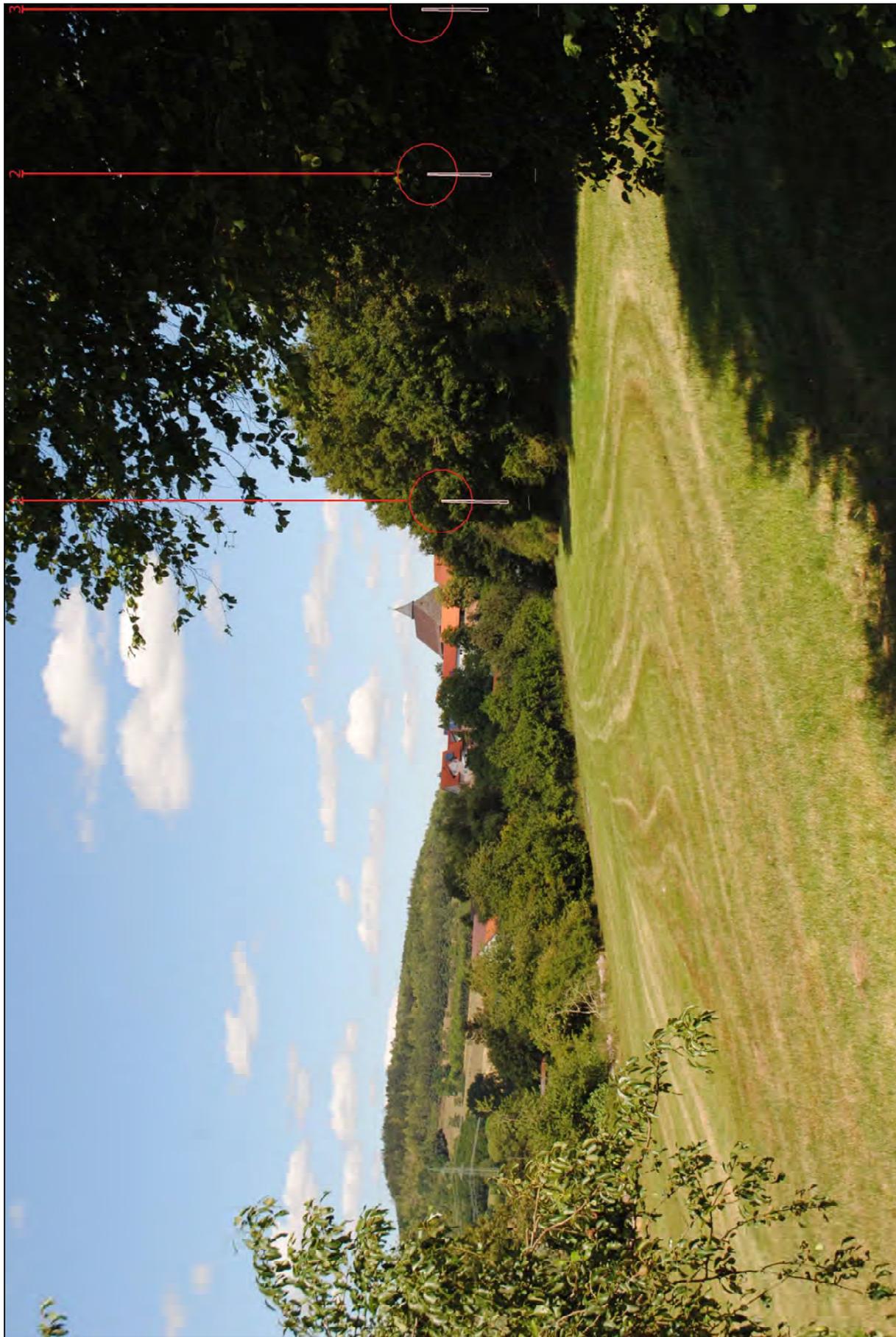


Empfohlener Betrachtungsabstand: 43 cm - Aufnahme: 23.07.2020, 16:49 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 559.414 Nord: 5.630.165, Brennweite: 46 mm, Richtung: 167°

BP 2 - Istzustand



BP 2 - Skizze

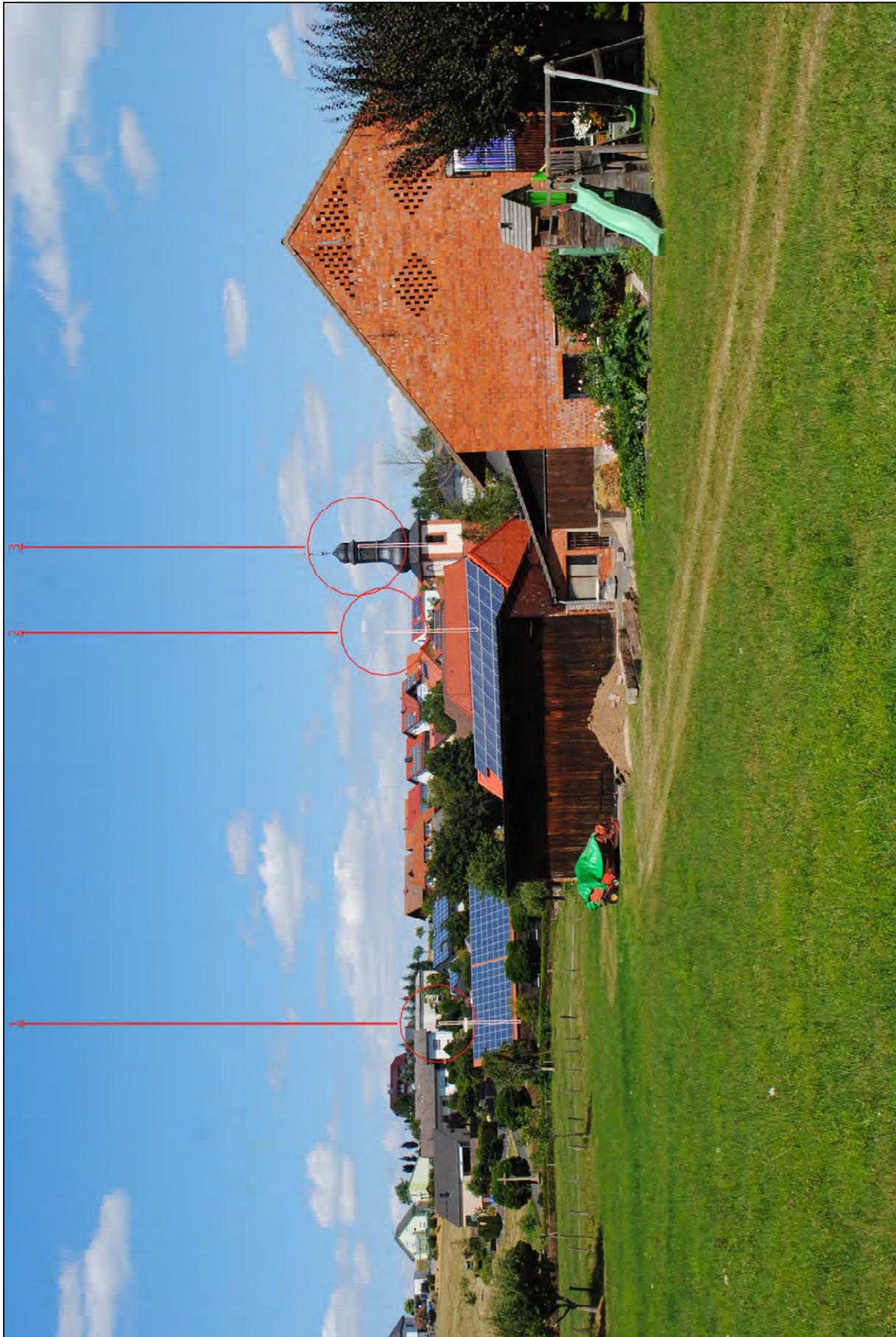


Empfohlener Betrachtungsabstand: 45 cm - Aufnahme: 23.07.2020, 14:45 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 556.476 Nord: 5.625.513, Brennweite: 48 mm, Richtungs: 43°

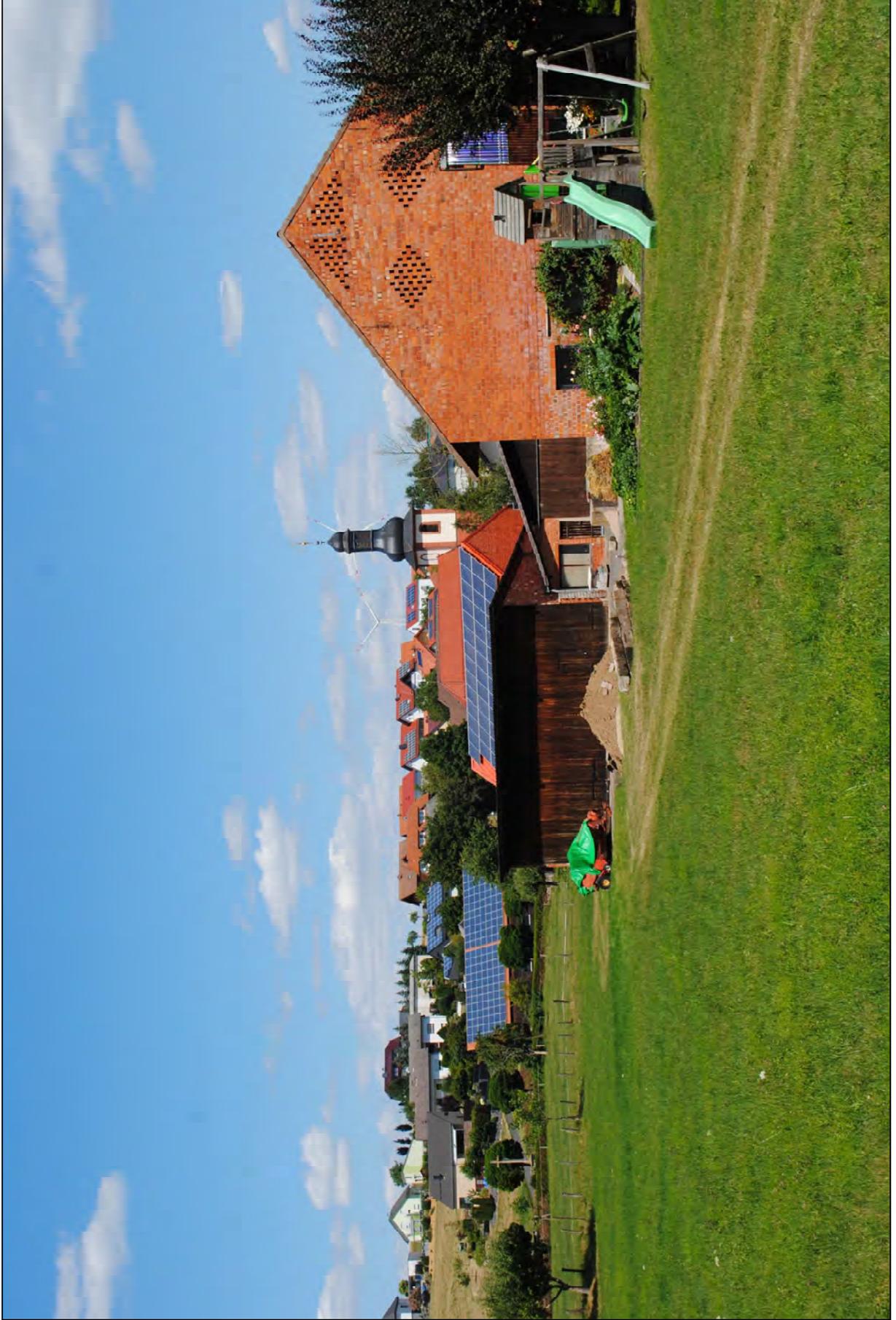
BP 3 - Istzustand



BP 3 - Skizzen

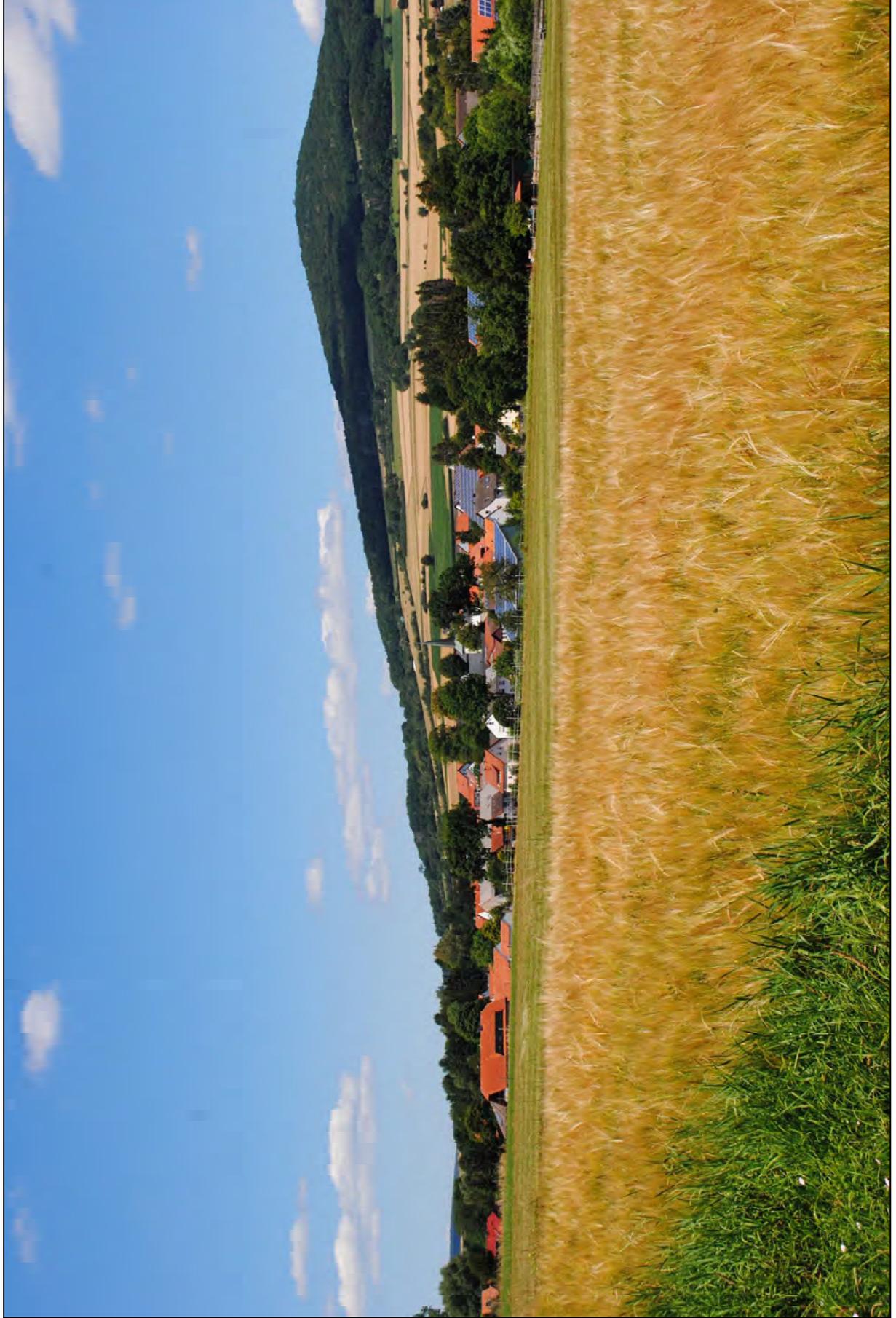


BP 3 - Visualisierung



Empfohlener Betrachtungsabstand: 45 cm - Aufnahme: 23.07.2020, 13:45 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 560.564 Nord: 5.624.899, Brennweite: 48 mm, Richtung: 359°

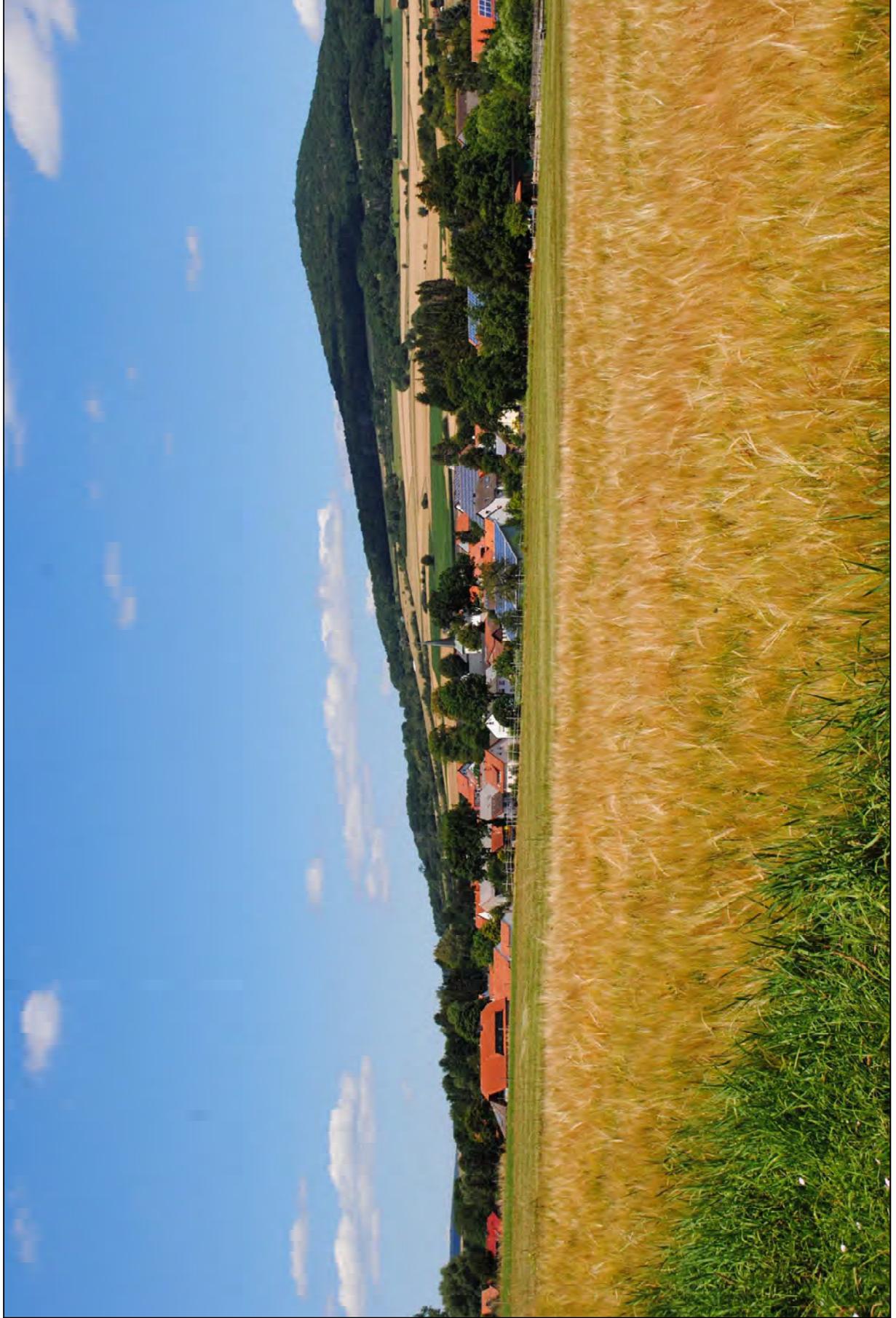
BP 4 - Istzustand



BP 4 - Skizzen

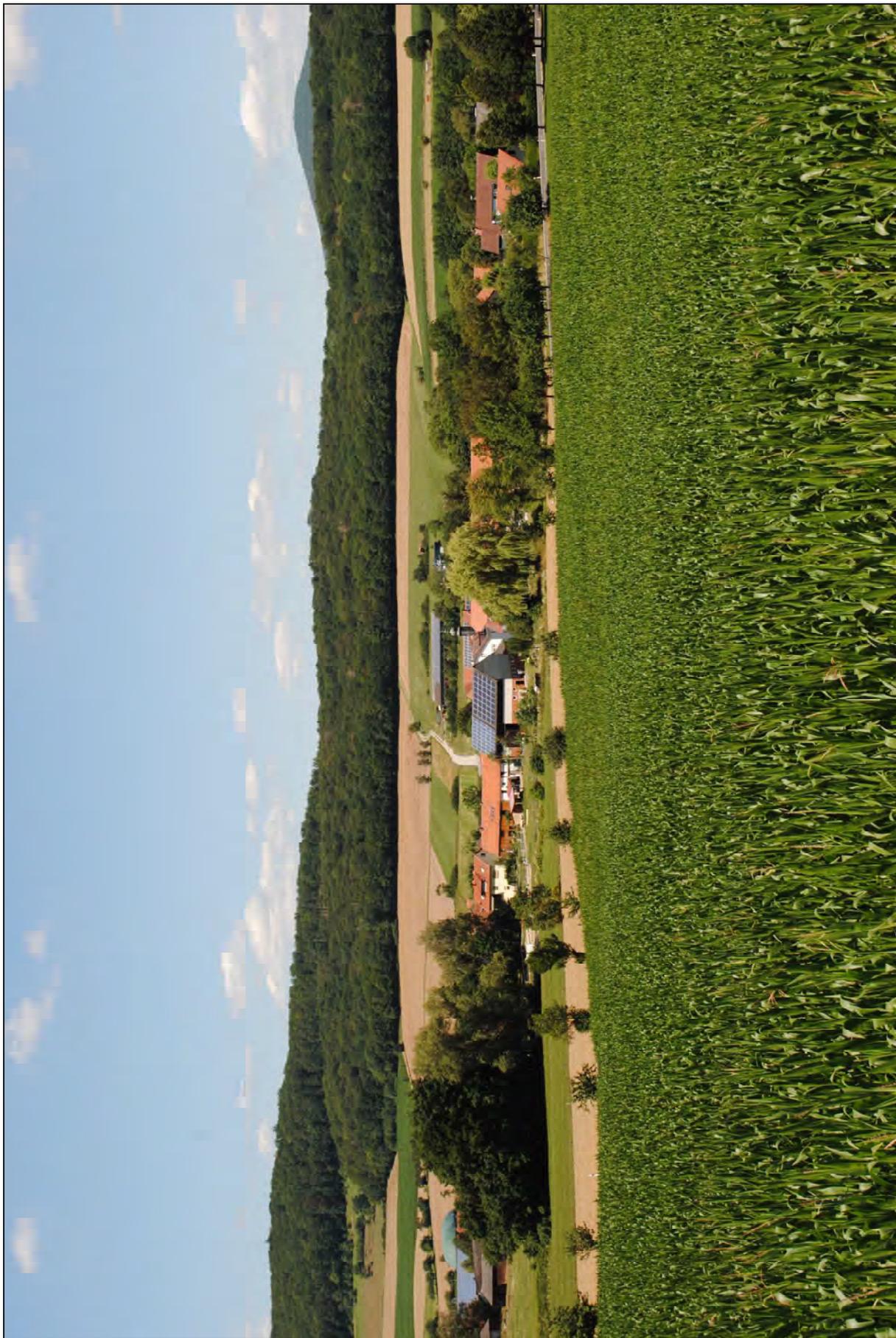


BP 4 - Visualisierung



Empfohlener Betrachtungsabstand: 45 cm - Aufnahme: 23.07.2020, 13:13 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 563.564 Nord: 5.623.562, Brennweite: 48 mm, Richtung: 323°

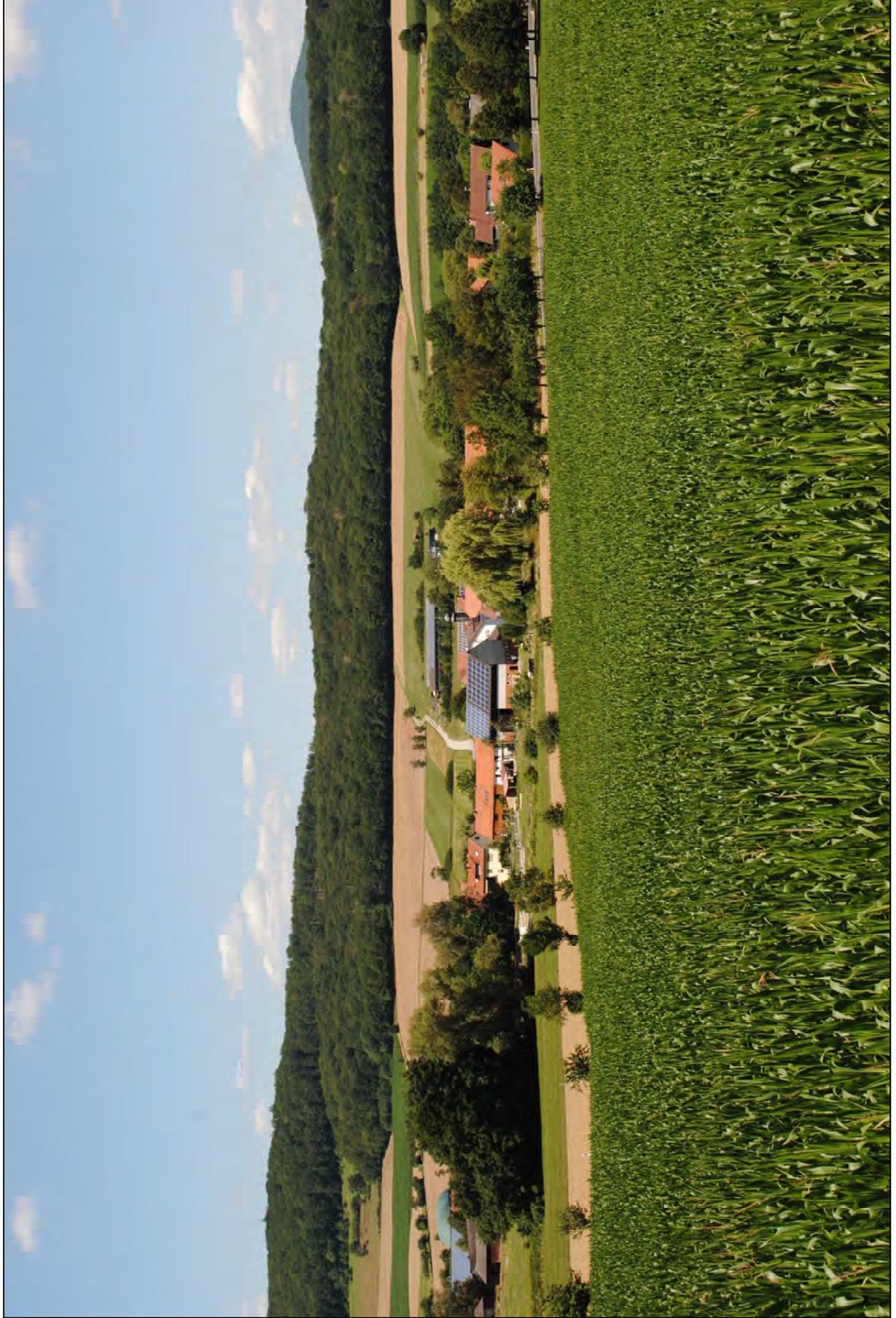
BP 5 - Istzustand



BP 5- Skizzen



BP 5 - Visualisierung



Empfohlener Betrachtungsabstand: 45 cm - Aufnahme: 23.07.2020, 13:24 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 565.336 Nord: 5.621.087, Brennweite: 48 mm, Richtung: 314°

Nachfolgend sind Geländeschnitte von den Betrachtungspunkten bis zu den WEA dargestellt. Die Betrachtungspunkte sind auf den Geländeschnitten jeweils am Rand einer Seite und die geplanten WEA entsprechend der Blickrichtung gegenüberliegend positioniert (Tiefenbetrachtung bzw. räumliche Betrachtung). Alle Zahlenangaben entsprechen Metern. Die braunen Bereiche geben das Schnittantenprofil des Geländes wieder (orientiert am BP). In grün ist die weitere Topographie des WEA-Plangebietes dargestellt. Die Geländehöhen werden ohne Berücksichtigung der Vegetation abgebildet. Die Schnitte sind nicht überhöht.

Abb. A: Geländeprofil BP 1 und WEA (räumlicher Schnitt), Blickrichtung Westsüdwest

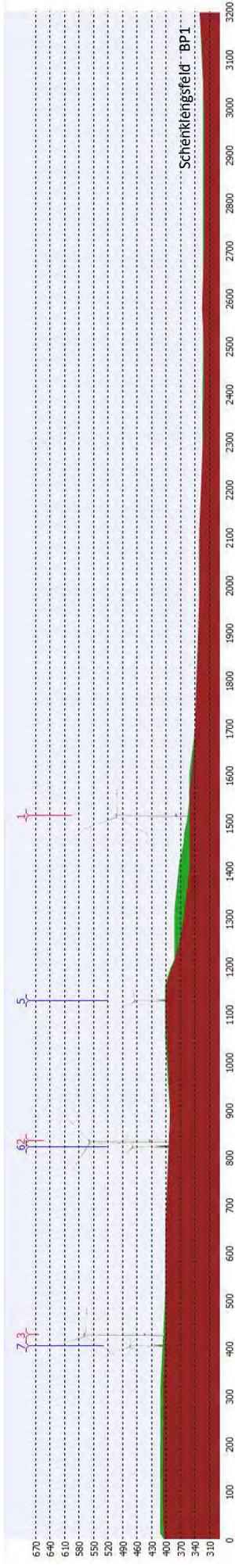


Abb. B: Geländeprofil BP 2 und WEA (räumlicher Schnitt), Blickrichtung Nordwest

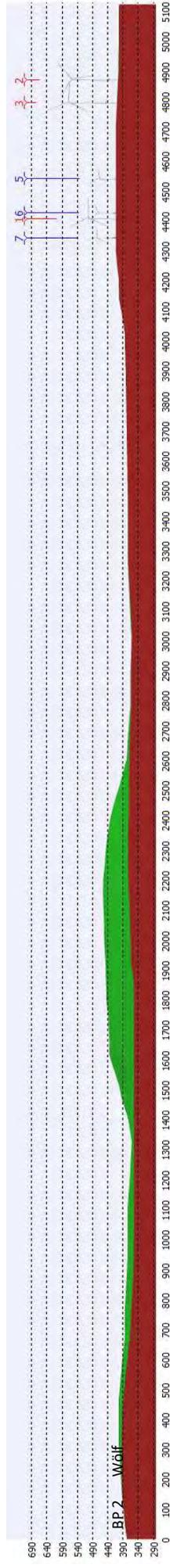


Abb. C: Geländeprofil BP 3 und WEA (räumlicher Schnitt), Blickrichtung West

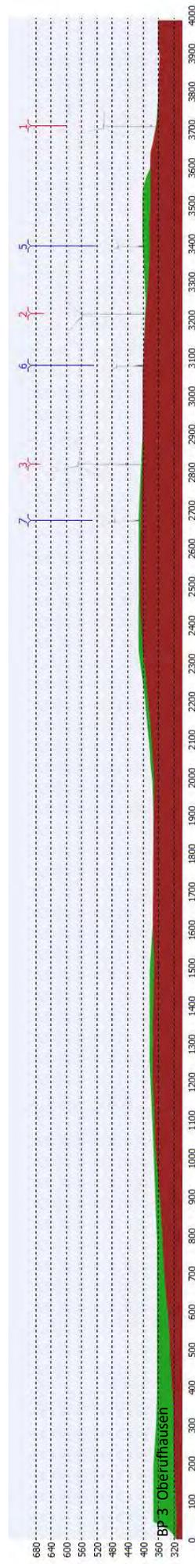


Abb. D: Geländeprofil BP 4 und WEA (räumlicher Schnitt), Blickrichtung West

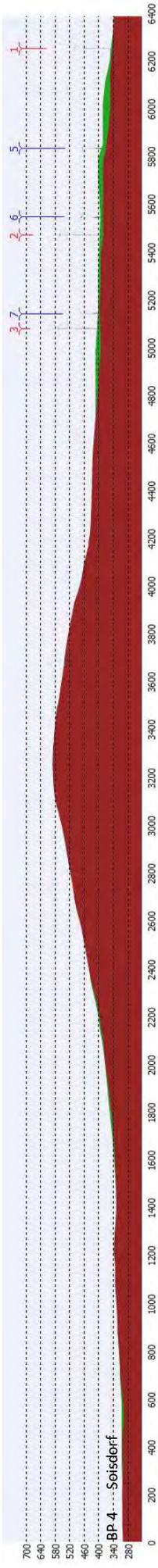


Abb. E: Geländeprofil BP 5 und WEA (räumlicher Schnitt), Blickrichtung West

